

§ 3 Nr. 65

[Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung, Leistungen zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen und Einstehen Dritter für Versorgungsverpflichtungen sowie Wertguthaben]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

65. a) Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzsicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,
- b) Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen und
- c) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen einsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber einsteht.

²In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären.

³Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. ⁴Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;

...

Autor: Dipl.-Finw. Bernd **Rätke**, Vors. Richter am FG, Berlin
Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 65

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu Nr. 65	1	4. Verfassungsmäßigkeit der Nr. 65	6
II. Rechtsentwicklung der Nr. 65	2	IV. Geltungsbereich der Nr. 65	
III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Nr. 65		1. Sachlicher Geltungsbereich ..	7
1. Sozialpolitische, arbeits- und insolvenzrechtliche sowie wirtschaftliche Bedeutung ...	3	2. Persönlicher Geltungsbereich	8
2. Zweck der Steuerbefreiungen	4	V. Verhältnis der Nr. 65 zu anderen Vorschriften	9
3. Rechts- und steuersystematische Bedeutung der Nr. 65 ..	5	VI. Verfahrensfragen zu Nr. 65	10

B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerbefreiungen

	Anm.		Anm.
I. Steuerbefreiung der Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung (Satz 1 Buchst. a)		cc) Unmittelbare Leistungen des Pensionssicherungsvereins an den Versorgungsberechtigten	17
1. Bedeutung des Satzes 1 Buchst. a	12	b) Beiträge zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen	18
2. Grundzüge der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung		c) Beiträge zur Ablösung von Verpflichtungen des Trägers der Insolvenzsicherung im Sicherungsfall	19
a) Arten der betrieblichen Altersversorgung und Insolvenzschutz	13	II. Steuerbefreiung der Leistungen in Übernahmefällen des § 4 Abs. 4 BetrAVG (Satz 1 Buchst. b)	
b) Funktionsweise der Insolvenzsicherung	14	1. Bedeutung des Satzes 1 Buchst. b	26
3. Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiung des Satzes 1 Buchst. a		2. Überblick über die Versorgungsübernahme nach § 4 Abs. 4 BetrAVG	27
a) Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung		3. Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiung des Satzes 1 Buchst. b	
aa) Träger der Insolvenzsicherung	15	a) Leistungen	28
bb) Beiträge an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung	16		

	Anm.		Anm.
<ul style="list-style-type: none"> b) Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen aa) Versorgungsleistungen oder unverfallbare Versorgungsanwartschaften 29 bb) Übernahme durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen 30 c) Leistungen in den Fällen des § 4 Abs. 4 BetrAVG 31 <p>4. Rechtsfolgen des Satzes 1 Buchst. b 32</p>		<p>2. Überblick über den Erwerb von Ansprüchen gegen Dritte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Versorgungsansprüchen gegen Dritte (Satz 1 Buchst. c Halbs. 1) 39 b) Wertguthaben aus Altersteilzeitmodellen oder Arbeitszeitkonten (Satz 1 Buchst. c Halbs. 2) 40 <p>3. Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiung des Satzes 1 Buchst. c</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Ansprüchen auf Erfüllung von Versorgungsansprüchen (Satz 1 Buchst. c Halbs. 1) 41 b) Keine Regelung zur Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf Konzerngesellschaften 42 c) Entstehen eines Dritten für den Anspruch des Arbeitnehmers aus Wertguthaben (Satz 1 Buchst. c Halbs. 2) 43 	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>C. Erläuterungen zu Satz 2: Folgeregelungen zu Satz 1 Buchst. a bis c: Zurechnung zu einer Einkunftsart</p> </div>			
<p>III. Steuerbefreiung des Erwerbs von Ansprüchen gegenüber Dritten (Satz 1 Buchst. c)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bedeutung des Satzes 1 Buchst. c 38 			

	Anm.		Anm.
<p>I. Bedeutung des Satzes 2 48</p> <p>II. Leistungen der Pensionskasse oder des Lebensversicherungsunternehmens im Fall des Satzes 1 Buchst. a</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Überblick 49 2. Zurechnung zu der Einkunftsart, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls gegeben wäre 50 		<p>III. Leistungen der Pensionskasse oder des Lebensversicherungsunternehmens im Fall des Satzes 1 Buchst. b 51</p> <p>IV. Leistungen des Dritten im Fall des Satzes 1 Buchst. c 52</p>	

**D. Erläuterungen zu den Sätzen 3 und 4:
Folgeregelungen zu Satz 1 Buchst. a bis c:
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

	Anm.		Anm.
I. Bedeutung der Sätze 3 und 4	60	III. Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4	62
II. Tatbestandsvoraussetzungen der Sätze 3 und 4: Zugehörigkeit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 19	61		

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 65

Schrifttum: GILOY, Steuerliche Fragen zur Insolvenzversicherung bei betrieblicher Altersversorgung, FR 1975, 314; KIESCHKE, Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, DStZ 1975, 98; RAU, Die steuerlichen Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, BB 1974, 1081; RAU, Die steuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, BB 1975, Beilage 1, 15; HANAU/ARTEAGA, Sofortprogramm zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung, DB 1999, 898; DOETSCH, Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Versicherten bei der Unternehmensliquidation, BetrAV 2000, 412; LANGOHR-PLATO, Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung, Inf. 2000, 265; NIEMANN, Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung ab 2000, DB 2000, 108; HÖFER, Die Neuregelung des Betriebsrentenrechts durch das Altersvermögensgesetz, DB 2001, 1145; NIEMANN, Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) aus steuerlicher Sicht, DB 2001, 1380; ROSS, Überblick über das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens, DStR 2001, Heft 24, VI; JAEGER, Das Durcheinander in der Betrieblichen Altersversorgung, VW 2002, 1247; NIEMANN, Flexibilisierung von Vergütungsabreden durch Einrichtung von Arbeitszeitkonten, DB 2002, 2124; LILIENTHAL, Betriebliche Altersversorgung: Ende gut – alles gut!, Stbg 2006, 305; NIEMANN, Jahressteuergesetz 2007: Lohnsteuerfreie Absicherung von Direktzusagen durch Contractual Trust Agreements, DB 2006, 2595; SCHNITKER/SITTARD, Die gesetzliche und privatrechtliche Insolvenzversicherung von Pensionen, NZA 2012, 963; KLEMM, Insolvenzversicherung durch Treuhandvereinbarung – Altersteilzeitguthaben, DB 2013, 2398; WONNENBERG/BIRKEL, Das CTA in der Unternehmenstransaktion, DB 2013, 2858.

1

I. Grundinformation zu Nr. 65

Die Vorschrift regelt

- in Satz 1 Buchst. a eine StBefreiung zugunsten des Versorgungsberechtigten für Beiträge des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) als Träger der Insolvenzversicherung an eine Pensionskasse oder Lebensversicherung, die der PSV leistet, damit die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen die Versorgungsleistungen an Stelle des in Insolvenz geratenen ArbG übernimmt;

- in Satz 1 Buchst. b eine StBefreiung zugunsten des Versorgungsberechtigten für Leistungen des ArbG an eine Pensionskasse oder Lebensversicherung, auf die der ArbG Versorgungsverpflichtungen anlässlich der Betriebseinstellung und Liquidation seines Unternehmens überträgt;
- in Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 eine StBefreiung für den ArbN, wenn er im Sicherungsfall des ArbG einen Anspruch gegen einen Dritten, insbes. einen Treuhänder, erwirbt, der für die Versorgungsverpflichtungen des ArbG einsteht;
- in Satz 1 Buchst. c Halbs. 2 eine StBefreiung für den ArbN, wenn er im Sicherungsfall einen Anspruch auf Vergütung seines Wertguthabens aus einem Altersteilzeitmodell oder aus einer Arbeitszeitvereinbarung gegenüber einem Dritten, insbes. einem Treuhänder, erwirbt;
- in Satz 2 die stl. Behandlung der späteren Versorgungsleistungen bei Auszahlung durch die Pensionskasse, Lebensversicherung oder durch den Dritten sowie die stl. Behandlung der Vergütung des Wertguthabens durch den Dritten;
- in den Sätzen 3 und 4 die Anwendung des LStRechts in den Fällen, in denen die Versorgungsleistungen und die Vergütung für die Wertguthaben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen sind.

Die Vorschrift regelt nicht

- die stl. Behandlung der Beiträge des ArbG an den PSV gem. § 10 BetrAVG zwecks Insolvenzversicherung der von ihm erteilten Versorgungszusagen; dies richtet sich nach § 3 Nr. 62 (s. § 3 Nr. 62 Anm. 5);
- unmittelbare Zahlungen des PSV an den Versorgungsempfänger; die stl. Behandlung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen (s. Anm. 17);
- die stl. Behandlung der vom ArbG erteilten Versorgungszusage beim Versorgungsempfänger; dies bestimmt sich nach allgemeinen Einkünftegrundsätzen, insbes. nach § 19 iVm. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV, wenn der Versorgungsempfänger ArbN ist (s. § 19 Anm. 350 ff.).

II. Rechtsentwicklung der Nr. 65

2

BetrAVG v. 19.12.1974 (BGBl. I 1974, 3610, 3618; BStBl. I 1975, 22): Durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) – das Betriebsrentengesetz – wurde Nr. 65 erstmalig in das EStG aufgenommen. Nach § 52 Abs. 1 EStG 1975 v. 5.9.1974 (BGBl. I 1974, 2165; BStBl. I 1974, 733) galt Nr. 65 ab dem 1.1.1975.

EStG 1977 v. 5.12.1977 (BGBl. I 1977, 2365; BStBl. I 1977, 624): Durch das EStG 1977 wurde der Klammerverweis auf § 14 BetrAVG ergänzt, indem die Fundstelle des BetrAVG im BGBl. III genannt wurde.

EStG 1987 v. 27.2.1987 (BGBl. I 1987, 657; BStBl. I 1987, 274): Der Klammerverweis auf § 14 BetrAVG in Satz 1 wurde dadurch ergänzt, dass auf die letzte Änderung des BetrAVG durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank v. 20.2.1986 (BGBl. I 1986, 297) verwiesen wurde.

EStG 1990 v. 7.9.1990 (BGBl. I 1990, 1898; BStBl. I 1990, 453): Durch das EStG 1990 wurde der Klammerverweis auf § 14 BetrAVG dahingehend geändert, dass die Änderung des BetrAVG durch das Rentenreformgesetz v. 18.12.1989 (BGBl. I 1989, 2261) aufgenommen wurde.

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Durch Art. 15 des StBereinG 1999 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 wurden zu Sätzen 3 bis 5, wobei Satz 3 (bisher Satz 2) durch die Zusätze „oder in den Fällen des Satzes 2“ sowie „oder Übernahmefalls“ ergänzt wurde. Die Sätze 2 und 3 galten nach § 52 Abs. 7 für nach dem 31.12.1998 erbrachte Leistungen.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Es kam zu sprachlichen Anpassungen, indem der Verweis in Satz 1 auf § 14 BetrAVG, der die offizielle Bezeichnung des BetrAVG sowie die Fundstelle nannte, durch den Verweis auf „§ 14 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt wurde. Weiterhin wurde der Verweis im bisherigen Satz 2 auf § 4 Abs. 3 BetrAVG durch einen Verweis auf § 4 Abs. 4 BetrAVG ersetzt. Schließlich entfiel im damaligen Satz 2 der Zusatz, dass es sich um Leistungen „eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse“ handeln müsse.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878, BStBl. I 2007, 28): Nr. 65 wurde neu gefasst. Der bisherige Satz 1 wurde in den neuen Satz 1 Buchst. a übernommen, und der bisherige Satz 2 wurde in den neuen Satz 1 Buchst. b sprachlich leicht verändert übernommen. Neu eingeführt wurde Satz 1 Buchst. c, der in allen noch offenen Fällen anwendbar ist (§ 52 Abs. 7). Aus den bisherigen Sätzen 3 bis 5 wurden nunmehr die Sätze 2 bis 4, wobei die Bezugnahmen auf Satz 1 Buchst. a bis c entsprechend eingefügt wurden.

Reformvorschläge: Nach Auffassung der sog. BAREIS-Kommission sollte die StBefreiung der Nr. 65 Satz 1 aus dem EStG herausgenommen werden, da es hinsichtlich der vom Träger der Insolvenzversicherung an eine Pensionskasse oder an ein Unternehmen der Lebensversicherung geleisteten Beiträge an einem Zufluss beim ArbN fehle (BB 1994, Beil. 24, 7).

Zu den weiteren Reformvorhaben gehörte der Entwurf eines StReformG 1999 der Fraktionen der CDU/CSU und F. D. P. (BTDrucks. 13/7480, 10 [13]), nach dem Nr. 65 in seiner vor dem Inkrafttreten des StBereinG 1999 gültigen Fassung inhaltsgleich als StBefreiung in § 6 Abs. 7 Nr. 7 aufgenommen werden sollte (vgl. BTDrucks. 13/8022, 33; 13/8023 und 13/8024).

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Nr. 65

3 1. Sozialpolitische, arbeits- und insolvenzrechtliche sowie wirtschaftliche Bedeutung

Sozialpolitische Bedeutung: Die StBefreiung des Satzes 1 dient dem sozialpolitischen Zweck der Ausbreitung und Verbesserung der bAV. Während Satz 1 Buchst. a die Insolvenzversicherung der bAV in stl. Hinsicht flankiert (s. Anm. 14), fördert Satz 1 Buchst. b die bAV, indem er die Abwicklung von Versorgungsverpflichtungen im Liquidationsfall des ArbG – und damit auch die Liquidation als solche – erleichtert, s. Anm. 27. Der neu eingeführte Buchst. c in Satz 1 erleichtert die zusätzliche zivilrechtl. Absicherung der bAV sowie von Wertguthaben aus Arbeitszeitvereinbarungen und Altersteilzeit, indem ein Dritter, idR ein Treuhänder, für die Verpflichtungen des ArbG stl. unschädlich eintreten kann (s. Anm. 39).

Arbeitsrechtliche Bedeutung: Nr. 65 knüpft an die arbeitsrechtl. Regelungen zur bAV sowie an Altersteilzeit- und Arbeitszeitvereinbarungen an und stärkt

die einzelvertraglich oder kollektivvertraglich vereinbarten Versorgungszusagen sowie die Wertguthaben der ArbN, denn Satz 1 Buchst. a bis c unterstützt die insolvenzrechtl. Absicherung dieser Ansprüche. Die Insolvenzsicherung dient – anders als eine Rückdeckungsversicherung (s. § 19 Anm. 396) – ausschließlich dem Schutz des Berechtigten und nicht dem Schutz des ArbG (BFH v. 12.10.1993 – X B 21/93, BFH/NV 1994, 238).

Sowohl die Vorschriften über die Insolvenzsicherung als auch die Regelungen über die Übernahme von Versorgungsleistungen iSv. Nr. 65 Satz 1 Buchst. a und b gelten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG auch für Nicht-ArbN (arbeitnehmerähnliche Personen), so dass das BetrAVG insoweit über das Arbeitsrecht hinausgeht (zu den Einzelheiten s. Anm. 18). Die Regelung der Nr. 65 behält jedoch die Trennung zwischen ArbN und Nicht-ArbN – wie sich aus Satz 3 und 4 ergibt – bei, indem die ArbN nach § 19 und die arbeitnehmerähnlichen Personen nach §§ 13, 15 oder 18 besteuert werden. Diese Divergenz zwischen dem BetrAVG und dem StRecht ergibt sich aus der unterschiedlichen gesetzlichen Zielrichtung beider Bereiche (BGH v. 28.4.1980 – II ZR 254/78, BB 1980, 1046). Satz 1 Buchst. c hat hingegen nur für ArbN Bedeutung (vgl. § 2 AltTZG).

Insolvenzrechtliche Bedeutung: Die Regelungen der §§ 7 ff. BetrAVG, auf die Nr. 65 Satz 1 Buchst. a und c Bezug nehmen, haben erhebliche insolvenzrechtl. Bedeutung. Vor dem Inkrafttreten des BetrAVG im Jahr 1974 waren die Versorgungsberechtigten im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des ArbG nur durch das Gesetz über das Konkursausfallgeld v. 17.7.1974 (BGBl. I 1974, 1481) geschützt, das lediglich für rückständige Versorgungsleistungen – nicht aber für zukünftige Versorgungsleistungen – eine vorrangige Befriedigung vorsah. Durch die Einführung der Insolvenzsicherung in §§ 7 ff. BetrAVG wurden auch zukünftige Versorgungsansprüche gesichert; zur Funktionsweise der Insolvenzsicherung s. Anm. 14.

Demgegenüber hat Satz 1 Buchst. b iVm. § 4 Abs. 4 BetrAVG keine insolvenzrechtl. Bedeutung, da die Übernahme von Versorgungsleistungen bzw. Versorgungsanwartschaften bereits bei Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglich ist (s. Anm. 31).

Wirtschaftliche Bedeutung: Der in Satz 1 Buchst. a genannte Träger der Insolvenzsicherung ist gem. § 14 BetrAVG der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV) in 50996 Köln, Bahnstraße 6 (s. Anm. 15). Der PSV hatte am Ende des Geschäftsjahres 2013 93765 Mitglieder, die im Jahr 2013 ein Beitragsvolumen von 544,2 Mio. € (im Vorjahr 2012: 916,8 Mio. €) aufbrachten; seit 1975 wurden insgesamt Beiträge von mehr als 18,8 Mrd. € an den PSV geleistet (www.psvag.de).

Zum 31.12.2013 standen ca. 10,7 Mio. Versorgungsberechtigte unter dem Insolvenzschutz des PSV. Insgesamt musste der PSV seit seiner Gründung im Jahre 1974 16288 Insolvenzen bearbeiten, aufgrund derer mehr als 645000 Rentner (Versorgungsempfänger) und mehr als 715000 Versorgungsanwärter Leistungen aus der Insolvenz-Sicherung beziehen konnten (Gesamtaufwand ca. 22,48 Mrd. €). Im Jahr 2013 wurden 668 Insolvenzen gemeldet, von denen ca. 12000 Versorgungsempfänger und etwa 15000 Versorgungsanwärter betroffen waren (www.psvag.de).

Satz 1 Buchst. b erlangt dadurch wirtschaftliche Bedeutung, dass er infolge der Übertragungsmöglichkeit von Versorgungsverpflichtungen die Abwicklung von Unternehmen erleichtert (s. Anm. 27). Mit der Neuregelung in Satz 1 Buchst. c reagiert der Gesetzgeber auf die zusätzliche Absicherung von Versorgungsanwartschaften durch sog. *contractual trust agreements*, bei denen der ArbG das für

die Erbringung der Versorgungsleistungen sowie für die Vergütung der Wertguthaben erforderliche Vermögen auf einen Treuhänder überträgt, um es vor einem Zugriff durch den Insolvenzverwalter zu schützen (s. Anm. 39).

4 2. Zweck der Steuerbefreiungen

Die Einführung der Nr. 65 sollte gewährleisten, dass die Insolvenzversicherung für die Versorgungsberechtigten keine stl. Auswirkung hat (BTDrucks. 7/2843, 13). Dieses Ziel der Steuerneutralität sollte dadurch erreicht werden, dass nach Satz 1 Buchst. a die im Fall der Zahlungsunfähigkeit des ArbG vom Träger der Insolvenzversicherung (PSV) an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen geleisteten Beiträge nicht zu Einnahmen aus dem Dienstverhältnis führen, sondern stfrei gestellt werden.

Mit der StBefreiung nach Satz 1 Buchst. b soll hingegen die Abwicklung der bAV in Fällen der Liquidation des Unternehmens und der Einstellung der Betriebstätigkeit erleichtert werden. Unterstützt wird dies durch § 4 Abs. 4 BetrAVG, der eine Zustimmung des ArbN für die Übertragung der Versorgungsleistungen und -anwartschaften nicht verlangt. Durch die Übertragungsmöglichkeit auf Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen werden sog. Rentnergemeinschaften – dh. Unternehmen, die lediglich Rentner versorgen und erst mit dem Tod des letzten Rentners bzw. versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aufgelöst werden können – vermieden. Satz 1 Buchst. b stellt sicher, dass diese Übertragung der Versorgungsverpflichtung steuerneutral – dh. ohne StBelastung des Versorgungsempfängers bzw. Versorgungsanwärters – erfolgen kann (BTDrucks. 14/1514, 29 [45]).

Satz 1 Buchst. c reagiert auf die Bildung doppelseitiger Treuhandmodelle (sog. *contractual trust agreements*) und gewährleistet, dass die hierdurch bewirkte zusätzliche Absicherung der ArbN im Insolvenzfall stl. unschädlich bleibt (s. Anm. 38).

Mit der Regelung des Satzes 2 werden die bei Eintritt des späteren Versorgungsfalles von der Pensionskasse, dem Lebensversicherungsunternehmen oder dem Dritten an den Berechtigten ausgezahlten Leistungen so besteuert, als ob der Sicherungsfall beim ArbG (Satz 1 Buchst. a und c) nicht eingetreten wäre (BTDrucks. 7/2843, 13) bzw. als ob die Versorgungsverpflichtungen nicht auf eine Pensionskasse oder auf ein Lebensversicherungsunternehmen übertragen worden wären (Satz 1 Buchst. b). Damit wird gewährleistet, dass die zugesagten Leistungen (Versorgungsleistungen oder Gehaltszahlung im Fall von Wertguthaben) wie ursprünglich vorgesehen besteuert werden können. Die Sätze 3 und 4 stellen die Erhebung der LSt in den Fällen sicher, in denen die Leistungen den Einkünften iSv. § 19 zuzurechnen sind.

5 3. Rechts- und steuersystematische Bedeutung der Nr. 65

Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. a ist deklaratorisch, da die Beitragszahlung des PSV auch ohne die StBefreiung des Satzes 1 nicht zu stpfl. Einnahmen beim Versorgungsberechtigten führen würde (s. Anm. 12). Hingegen ist die StBefreiung des Satzes 1 Buchst. b konstitutiv, da ohne die Regelung des Satzes 1 Buchst. b die Übertragung der Versorgungsleistungen bzw. Versorgungsanwartschaft auf eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen beim Versorgungsberechtigten zu stpfl. Einkünften führen würde (s. Anm. 26). Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 ist deklaratorisch, weil die zusätzliche

– zivilrechtl. – Absicherung des Versorgungsberechtigten durch einen Anspruch gegenüber dem Dritten (Treuhand) den ohnehin bestehenden gesetzlichen Anspruch gegen den PSV lediglich verstärkt. Auch die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. c Halbs. 2 ist deklaratorisch, weil es erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Wertguthaben zu einem stpfl. Zufluss beim ArbN kommen kann; war der Anspruch auf das Wertguthaben nach § 8a AltTZG insolvenzgeschützt, fehlt es zudem an einer Bereicherung des ArbN, da sein bereits bestehender insolvenzrechtl. Anspruch lediglich verstärkt wurde (s. Anm. 38). Satz 2 erweitert § 2 und wirkt damit steuerbegründend (s. Anm. 48). Die Sätze 3 und 4 erweitern § 38 und führen zur Anwendbarkeit der §§ 38 bis 42g (s. Anm. 60 und 62).

4. Verfassungsmäßigkeit der Nr. 65

6

Satz 1: Als weitgehend deklaratorische StBefreiung (s. Anm. 5) begegnet Satz 1 keinen verfassungsrechtl. Bedenken, auch wenn die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. b konstitutiv ist (s. Anm. 26), denn zum einen ist die nach Satz 1 Buchst. b zunächst eintretende StBefreiung aufgrund des mit der Ausweitung der bAV verfolgten Zwecks (s. Anm. 4) sozialpolitisch gerechtfertigt; zum anderen wird die StBefreiung durch die steuerbegründende Regelung des Satzes 2 bei Zahlung der späteren Versorgungsleistungen ausgeglichen (s. Anm. 50–52), so dass sich insoweit nur eine zeitliche Verlagerung der Besteuerung ergibt.

Satz 2: Soweit durch Satz 2 Einkünfte fingiert werden, die tatsächlich nicht in dieser Art oder Höhe erzielt werden (s. Anm. 48), handelt es sich um eine verfassungsrechtl. zulässige Erweiterung des § 2, mit der die stl. Neutralität der Insolvenzversicherung beim Versorgungsberechtigten sichergestellt werden soll. Dies zeigt sich insbes. im Zusammenspiel des Satzes 2 mit Satz 1 Buchst. b, aufgrund dessen die zunächst nach Satz 1 Buchst. b eintretende – konstitutive – StBefreiung durch die spätere Besteuerung der ausgezahlten Versorgungsleistungen kompensiert wird.

Sätze 3 und 4: Die Fiktion des Satzes 4, dass Pensionskasse bzw. Lebensversicherung oder Dritter als ArbG gelten und damit nach Satz 3 zur Einbehaltung – und auch Abführung (s. Anm. 62) – von LSt verpflichtet sind, ist im Ergebnis ebenfalls verfassungsrechtl. nicht zu beanstanden. Zwar handelt es sich bei der Regelung um eine unentgeltliche Indienstnahme Privater (Pensionskassen, Lebensversicherungsunternehmen bzw. Dritter); dies ist aber ebenso wie die Indienstnahme des ArbG zur Einbehaltung und Abführung von LSt als verfassungsgemäß anzusehen (s. § 38 Anm. 6).

Auch wenn die Pensionskassen, Lebensversicherungsunternehmen und Dritte keine ArbG der Versorgungsempfänger sind, sprechen für die Verpflichtung zum Einbehalt vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, die einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG rechtfertigen.

Hierzu gehören insbes. die vollständige und schnelle Erfassung der LSt bei Versorgungsleistungen, die durch die Einführung der Insolvenzversicherung wie auch durch die Übernahmemöglichkeit von Versorgungsleistungen nach § 4 Abs. 4 BetrAVG nicht beeinträchtigt werden soll, sowie die mit der Einbehaltung der LSt bei Auszahlung der Versorgungsleistungen verbundene Effizienz des LStAbzugsverfahrens, das eine unverzichtbare Form der Steuererhebung darstellt (so BVerfG v. 8.10.1991 – 1 BvL 50/86, BVerfGE 84, 348 [363]; vgl. auch BVerfG v. 28.8.2000 – 1 BvR 1821/97, DB 2000, 2113). Diese Erwägungen gelten auch für die Vergütung der Wertguthaben iSv. Nr. 65 Satz 1 Buchst. c Halbs. 2.

IV. Geltungsbereich der Nr. 65

7 1. Sachlicher Geltungsbereich

Die StBefreiungen des Satzes 1 Buchst. a und b gelten sowohl für Versorgungsberechtigte, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, als auch für Versorgungsberechtigte, die Nicht-ArbN iSv. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG sind und dementsprechend Gewinneinkünfte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erzielen (s. Anm. 18).

Bei der StBefreiung nach Satz 1 Buchst. a ist zu beachten, dass diese nur greift, wenn der PSV Beiträge an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen zahlt. Zahlt der PSV als Träger der Insolvenzversicherung unmittelbar an den Versorgungsberechtigten, so gilt die StBefreiung für die Versorgungsberechtigten nach Satz 1 Buchst. a nicht (zur stl. Behandlung dieser Leistungen s. Anm. 17).

Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. b ist nur in den Fällen anwendbar, in denen die Übernahme der Versorgungsleistungen bzw. Versorgungsanwartschaften im Fall der Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens erfolgt (§ 4 Abs. 4 BetrAVG); erfolgt die Übernahme durch die Pensionskasse oder das Lebensversicherungsunternehmen hingegen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung, greift die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. b nicht, sondern die Besteuerung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen (s. Anm. 32 aE).

Die StBefreiung des Satzes 1 Buchst. c gilt nach seinem Wortlaut nur für ArbN, dh. für Personen, die Einkünfte iSv. § 19 erzielen.

Durch Satz 2 wird die Zuordnung der Versorgungsleistungen zu allen Einkunftsarten des § 2 Abs. 1, und damit auch zu den Gewinneinkünften, ermöglicht (s. Anm. 50f.). Die Sätze 3 und 4 gelten nur, wenn der Versorgungsberechtigte oder Inhaber des Wertguthabens Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSv. § 19 erzielt (s. Anm. 61).

8 2. Persönlicher Geltungsbereich

Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. a bis c ist eine Befreiung für die Versorgungsberechtigten und ArbN, nicht für den PSV als Träger der Insolvenzversicherung. Die StBefreiung erfasst unbeschränkt und beschränkt stpfl. Versorgungsberechtigte bzw. ArbN.

Die Sätze 2 bis 4 gelten ebenfalls bei Leistungen (Versorgungsleistungen und Vergütungen für Wertguthaben) an unbeschränkt oder beschränkt stpfl. Versorgungsempfänger und ArbN. Allerdings trifft die Pflicht zur Einbehaltung von LSt nur inländ. Pensionskassen bzw. Lebensversicherungsunternehmen oder Dritte, da die Einbehaltungspflicht – abgesehen vom hier nicht relevanten ausländ. Verleiher iSd. § 38 Abs. 1 Nr. 2 – nur für inländ. ArbG gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 gilt.

Praktisch ist dies aber hinsichtlich der von Satz 1 Buchst. a erfassten Beiträge ohne Bedeutung, da die Auszahlung der Versorgungsleistungen regelmäßig von einem der derzeit 51 Mitglieder des Versicherungskonsortiums (s. Anm. 14) übernommen wird, die zumindest jeweils über eine Betriebsstätte im Inland gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 verfügen. Auch in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b – Übernahme der Versorgungsleistungen bzw. -anwartschaften gem. § 4 Abs. 4 BetrAVG durch eine Pensionskasse oder Lebensversicherungsunternehmen – erfolgt die Übernahme und damit auch die spätere Auszahlung der Versorgungsleistungen in der Praxis durch eine inländ. Pensionskasse bzw. durch ein Lebensversicherungsunternehmen, das zumindest eine Betriebsstätte im Inland hat (§ 38 Abs. 1 Nr. 1).

Persönlicher Geltungsbereich des BetrAVG: Das BetrAVG ist sowohl auf ArbN als auch auf arbeitnehmerähnliche Personen anwendbar (s. Anm. 18).

V. Verhältnis der Nr. 65 zu anderen Vorschriften

9

Verhältnis zu § 2: Satz 2 erweitert § 2 (s. Anm. 48).

Verhältnis zu § 3 Nr. 62: Die Beiträge, die der ArbG aufgrund der Erteilung der Versorgungszusage gem. § 10 BetrAVG an den PSV leisten muss, damit der PSV seinerseits bei Eintritt des Versorgungsfalls die von Satz 1 Buchst. a erfassten Beiträge an die Pensionskasse oder Lebensversicherung leistet, sind nach Nr. 62 Satz 1 befreit (s. § 3 Nr. 62 Anm. 5).

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Zum Aufbau einer kapitalgedeckten bAV geleistete Beiträge des ArbG an einen Pensionsfonds oder an eine Direktversicherung, die beide – im Gegensatz zur Pensionskasse – der Insolvenzsicherung des § 7 BetrAVG unterliegen können, sind bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze stfrei. Bei Neuzusagen nach dem 31.12.2004 erhöht sich der Freibetrag um 1 800 € gem. § 3 Nr. 63 Satz 3 (s. § 3 Nr. 63 Anm. 7) und wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Maßgabe des § 3 Nr. 63 Satz 4 vervielfältigt (s. § 3 Nr. 63 Anm. 8).

Verhältnis zu § 3 Nr. 66: § 3 Nr. 66 stellt die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften aus Direktzusagen des ArbG oder aus Unterstützungskassen auf einen Pensionsfonds stfrei, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist (s. § 3 Nr. 66 Anm. 4). Im Gegensatz zu dem in Satz 1 Buchst. b genannten § 4 Abs. 4 BetrAVG kommt es nicht auf einen Zusammenhang mit der Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens des ArbG an.

Verhältnis zu §§ 4b, 4c, 4d, 4e: Diese Vorschriften regeln den BA-Abzug (§§ 4c, 4d, 4e) bzw. die Bilanzierung (§ 4b) der vom ArbG geleisteten Beiträge für die bAV.

Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b: Leistet der PSV Beiträge iSv. Satz 1 Buchst. a an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen zugunsten des Versorgungsberechtigten, so kann der Versorgungsberechtigte den Beitrag nicht als SA gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b abziehen, da gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zu den nach Satz 1 Buchst. a stfreien Einnahmen besteht. Dies gilt ebenso im Fall der Übernahme der Versorgungsleistungen bzw. Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen gem. Satz 1 Buchst. b iVm. § 4 Abs. 4 BetrAVG, da der entsprechende Beitrag des die Versorgungsverpflichtung übertragenden ArbG nach Satz 1 Buchst. b stfrei iSv. § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist. Im Fall des Satzes 1 Buchst. c werden keine Beiträge an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen gezahlt, die als SA abziehbar sein könnten.

Verhältnis zu § 19: Ist der Versorgungsberechtigte – wie im Regelfall – ArbN, so führt die spätere Auszahlung der Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse, Lebensversicherung oder Dritten in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a bis c Halbs. 1 bei ihm zu Einkünften gem. § 19 iVm. Nr. 65 Satz 2, wenn die Versorgungszusage auf einer Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage beruhte (s. Anm. 61). Die Vergütung des Wertguthabens iSv. Satz 1 Buchst. c Halbs. 2 führt stets zu Einkünften iSv. § 19 (s. Anm. 52).

Verhältnis zu § 22: Wurde dem Versorgungsberechtigten eine Pensionsfonds- oder Direktversicherungszusage erteilt, so kann die spätere Auszahlung der Versorgungsleistungen bei dem Versorgungsempfänger zu sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, bb oder gem. § 22 Nr. 5, jeweils iVm. Nr. 65 Satz 2, führen (s. Anm. 50 f. sowie § 4b Anm. 17 „Verhältnis zu den Vorschriften über die Einkunftsarten“ und § 19 Anm. 434).

Verhältnis zu § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2: Erbringt der PSV unmittelbar an den Versorgungsberechtigten Versorgungsleistungen, anstatt Beiträge an eine Pensionskasse oder Lebensversicherung gem. Satz 1 zu leisten, können Entschädigungen iSd. § 24 Nr. 1 Buchst. a vorliegen, die zugleich nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 als außerordentliche Einkünfte begünstigt sind (s. Anm. 17).

Verhältnis zu §§ 38 bis 42g: Durch die Sätze 3 und 4 wird § 38 erweitert (s. Anm. 60), und es sind auch die Folgevorschriften der §§ 38 bis 42g (mit Ausnahme der §§ 40a, 40b) anwendbar (s. Anm. 62).

VI. Verfahrensfragen zu Nr. 65

Satz 1: Für den PSV gelten nicht die Aufzeichnungspflichten des § 41 Abs. 1 Satz 3 über die Aufzeichnung stfreier Bezüge, wenn er nach Satz 1 Buchst. a Beiträge leistet; denn er ist im Verhältnis zum Versorgungsberechtigten kein ArbG. Der PSV hat die Beitragszahlung an die Pensionskasse bzw. an das Lebensversicherungsunternehmen lediglich im Rahmen seiner Buchführung als BA iSd. § 4 Abs. 4 aufzuzeichnen. Leistet der PSV unmittelbar an den Versorgungsberechtigten, gelten für ihn ebenfalls nicht die ArbG-Pflichten der §§ 38 ff., wie zB die Pflicht zum Einbehalt von LSt (str., s. Anm. 17 aE).

Übernimmt die Pensionskasse oder Lebensversicherung Versorgungsleistungen bzw. Versorgungsanwartschaften iSv. Satz 1 Buchst. b iVm. § 4 Abs. 4 BetrAVG von einem ArbG, so muss der übertragende ArbG die nach Satz 1 Buchst. b stfreien Bezüge im Lohnkonto gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 eintragen.

Im Fall des Satzes 1 Buchst. c ergeben sich keine Aufzeichnungspflichten für den ArbG, denn die Begründung des Treuhandverhältnisses zwischen ArbG und dem Dritten führt mangels Bereicherung des ArbN nicht zu einem geldwerten Vorteil (s. Anm. 38).

Sätze 2 bis 4: Die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen müssen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b bei der Auszahlung der Versorgungsleistungen prüfen, ob Einkünfte iSd. § 19 vorliegen und ob dementsprechend eine Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 zum Einbehalt von LSt besteht. Hierzu teilt – im Fall des Satzes 1 Buchst. a – der PSV der Pensionskasse bzw. dem Lebensversicherungsunternehmen mit, welche Form der Versorgungszusage vom ArbG erteilt worden war; im Übernahmefall nach Satz 1 Buchst. b iVm. § 4 Abs. 4 BetrAVG trifft die Mitteilungspflicht den übertragenden ArbG. Im Fall des Satzes 1 Buchst. c liegen stets Einkünfte iSd. § 19 vor, da die Leistungen nur an ArbN ausgezahlt werden können (s. Anm. 52).

Eine unrichtige Istl. Behandlung der Versorgungsleistungen durch die auszahlende Stelle (Pensionskasse, Lebensversicherungsunternehmen oder Dritten) – zB Behandlung von Versorgungsleistungen, die auf einer Pensionszusage für einen ArbN beruhen, als Istfrei statt Istpfl. (s. Anm. 50) – bindet das FA nicht. Vielmehr ist die endgültige Feststellung der zutreffenden Einkunftsart iSd. Satzes 2 im Veranlagungsverfahren des Versorgungsempfängers zu treffen. Die Ver-

pflichtung des Versorgungsberechtigten zur Abgabe einer StErklärung ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, insbes. aus § 56 EStDV.

Bestehen für die auszahlende Stelle (Pensionskasse, Lebensversicherungsunternehmen oder Dritten) Unklarheiten, ob von den ausgezahlten Versorgungsleistungen LSt einzubehalten ist, kann sie beim BetriebsstättenFA eine LStAnrufungsauskunft gem. § 42e stellen, ob und inwieweit die Vorschriften über die LSt anzuwenden sind. Folgt die auszahlende Stelle der Auskunft des FA, so scheidet eine spätere Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid iSv. § 42d aus (s. § 42d Anm. 62).

Einstweilen frei.

11

B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerbefreiungen

I. Steuerbefreiung der Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (Satz 1 Buchst. a)

1. Bedeutung des Satzes 1 Buchst. a

12

Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. a, die vor dem Inkrafttreten des JStG 2007 im früheren Satz 1 geregelt war (s. Anm. 2), ist deklaratorisch (s. Anm. 5 sowie § 3 Allg. Anm. 8). Die Beitragszahlung des PSV an eine Pensionskasse oder an ein Unternehmen der Lebensversicherung würde auch ohne die StBefreiung nach Satz 1 nicht zu stpfl. Einnahmen führen, da der ArbN durch die Beitragszahlung nicht objektiv bereichert wird (s. § 19 Anm. 113). Der Versorgungsberechtigte hat nämlich bereits aufgrund der Versorgungszusage des ArbG kraft Gesetzes gem. § 7 BetrAVG einen insolvenzgesicherten Anspruch auf Altersversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalls. Mit dem Eintritt des Sicherungsfalls beim ArbG wird der Anspruch des ArbN auf die Versorgungsleistung nicht etwa wertlos und erst aufgrund der vom PSV vorgenommenen Versicherung und Beitragszahlung an die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen wieder werthaltig. Vielmehr überträgt der PSV wegen der von vornherein bestehenden Insolvenzversicherung nach § 8 Abs. 1 BetrAVG lediglich seine gegenüber dem Versorgungsberechtigten bestehende Verpflichtung auf einen neuen Schuldner – eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen –, ohne dass der Versorgungsberechtigte zu irgendeinem Zeitpunkt keinen werthaltigen Anspruch auf die zugesagte Altersversorgung gehabt hätte. Entsprechendes gilt für Beitragszahlungen des PSV zugunsten von Versorgungsberechtigten, die keine ArbN sind (s. Anm. 18), da es auch bei ihnen an einem Wertzugang fehlt.

GLA BAREIS-KOMMISSION, BB 1994, Beilage 24, 13; GILOY in KSM, § 19 Rn. B 767; GILOY, FR 1975, 314; KIEFER/GILOY, Die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 1975, 166; HÖFER, BetrAVG, Bd. II Rn. 2472, der zu Recht anführt, dass die Regelung des § 8 Abs. 1 BetrAVG, nach der der PSV seine Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten auf eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen übertragen kann, dem Versorgungsberechtigten keinen – weiteren – Vorteil verschaffen, sondern allein den PSV verwaltungsmäßig entlasten soll; aA VON BECKERATH in KSM, § 3 Rn. B 65/13, mit der Begründung, dass der Versorgungsberechtigte

§ 3 Nr. 65 Anm. 12–14 Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung

einen zivilrechtl. Anspruch auf die Versorgungsleistungen erwerbe; STICKAN in LBP, § 3 Rn. 2662; ERHARD in BLÜMICH, § 3 Nr. 65 Rn. 2; RAU, BB 1975, Beilage 1, 15.

Ohne die StBefreiung des Satzes 1 Buchst. a wären die PSV-Beiträge auch nicht nach § 22 stpfl., da es auch hier an einer Bereicherung des Versorgungsberechtigten fehlt und der PSV den Beitrag zudem nicht als wiederkehrende Bezüge sondern als Einmalzahlung erbringt (AHREND/FÖRSTER/RÖSSLER, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 1. Teil, Rn. 1670).

2. Grundzüge der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung

13 a) Arten der betrieblichen Altersversorgung und Insolvenzschutz

Arten der betrieblichen Altersversorgung: Das BetrAVG unterscheidet zwischen fünf Formen der Altersversorgung, zu denen die Pensionszusage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG, die Direktversicherung gem. § 1b Abs. 2 BetrAVG, die Pensionskasse sowie der Pensionsfonds gem. § 1b Abs. 3 BetrAVG und die Unterstützungskasse gem. § 1b Abs. 4 BetrAVG gehören. Zu Einzelheiten der bAV s. § 19 Anm. 350 ff. und 385 ff.

Insolvenzversicherung: Von den genannten fünf Durchführungswegen unterliegen die Altersversorgung in Gestalt einer Pensionszusage, einer Pensionsfondszusage und einer Unterstützungskassenzusage nach § 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 BetrAVG stets der Insolvenzversicherung (aA STICKAN in LBP, § 3 Rn. 2660, nach dessen Auffassung Nr. 65 nur für die Pensionskassen- und die Direktversicherungszusage gilt). Hingegen ist eine Insolvenzversicherung bei Direktversicherungszusagen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG nur dann erforderlich, wenn

- das Bezugsrecht lediglich widerruflich ausgestaltet ist oder
- das Bezugsrecht zwar unwiderruflich ausgestaltet ist, der ArbG jedoch die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat.

Hingegen bedarf es bei der Altersversorgung durch eine Direktversicherung keiner Insolvenzversicherung, wenn der Versorgungsberechtigte (ArbN) ein unwiderrufliches Bezugsrecht hat und der ArbG die Ansprüche aus der Direktversicherung weder abgetreten noch beliehen hat; denn dann hat der Versorgungsberechtigte einen unmittelbaren Anspruch gegen das Lebensversicherungsunternehmen, der durch eine Insolvenz des ArbG nicht berührt wird. Gleiches gilt auch für die Pensionskassenzusage: Eine Insolvenzversicherung der Pensionskassenzusage ist nicht erforderlich, da zum einen die Pensionskassen der Aufsicht der BaFin. unterliegen, so dass der Anspruch des Versorgungsberechtigten dadurch versicherungsaufsichtsrechtl. abgesichert wird (s. § 4c Anm. 49), und zum anderen der Versorgungsberechtigte satzungsrechtl. Versicherungsnehmer ist und ihn daher eine Insolvenz des ArbG nicht betrifft (s. § 4c Anm. 26).

14 b) Funktionsweise der Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung ist zweistufig aufgebaut.

Übernahme des Insolvenzrisikos bei Versorgungszusage: Auf der ersten Stufe wird das Insolvenzrisiko durch den PSV übernommen, wenn ein ArbG eine Versorgungszusage in Gestalt einer Pensionszusage, Unterstützungskassenzusage, Pensionsfondszusage (ab 1.1.2002) oder Direktversicherungszusage (sofern das Bezugsrecht widerruflich ausgestaltet ist oder der Versicherungsanspruch durch den ArbG abgetreten oder beliehen wurde, s. Anm. 13) erteilt. Der ArbG ist nach § 10 BetrAVG verpflichtet, an den PSV als Träger der Insol-

venzversicherung Beiträge zur Sicherung dieser Versorgungszusagen zu entrichten. Diese Beiträge sind nach § 3 Nr. 62 stfrei (s. § 3 Nr. 62 Anm. 5). Die Insolvenzversicherung ist als Ausfallhaftung konzipiert, so dass der PSV nur haftet, soweit die Versorgungsleistungen vom ArbG nicht erbracht werden können und soweit der ArbG zur Leistung verpflichtet ist.

Erfüllung der Versorgungszusage im Sicherungsfall: Tritt der Sicherungsfall beim ArbG ein, wickelt der PSV auf der zweiten Stufe die Erfüllung der Versorgungszusage ab. Versorgungsempfänger, die bei Eintritt des Sicherungsfalls bereits laufende Versorgungsleistungen bezogen haben, haben gem. § 7 Abs. 1, 1a BetrAVG nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Anspruch gegen den PSV, wenn ihre Versorgungsansprüche infolge des Eintritts des Sicherungsfalls beim ArbG nicht erfüllt werden. Der Anspruch entsteht in Höhe des Betrags, den der ArbG zu erbringen hätte, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten wäre. Versorgungsanwärter, die bei Eintritt des Sicherungsfalls beim ArbG nur eine unverfallbare Anwartschaft auf künftige Leistungen haben, erlangen den Anspruch gegen den PSV gem. § 7 Abs. 2 BetrAVG mit Eintritt des Sicherungsfalls, zB bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze oder im Fall der Invalidität oder des Todes.

Eine Anwartschaft ist nach § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG unverfallbar, wenn der Beschäftigte im Zeitpunkt des Sicherungsfalls mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens fünf Jahre bestanden hat. Die Unverfallbarkeit besteht gem. § 1b Abs. 1 Satz 2 BetrAVG auch dann, wenn der Beschäftigte aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und er ohne das Ausscheiden sowohl die Wartezeit als auch die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der Versorgungsleistungen hätte erfüllen können.

Obwohl der PSV die Ansprüche nach § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG nun selbst erfüllen könnte, hat sich in der Praxis die Abwicklung auf einer zweiten Stufe durchgesetzt, die auf § 8 Abs. 1 und 1a BetrAVG beruht und durch die die Verpflichtung des PSV abgelöst wird. Danach zahlt der PSV einem Lebensversicherungsunternehmen einen Beitrag, damit dieses die Verpflichtung des PSV übernimmt; dieser Beitrag wird durch Nr. 65 Satz 1 Buchst. a stfrei gestellt.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist § 8 Abs. 1 BetrAVG: Danach besteht der Anspruch des Versorgungsberechtigten gegen den PSV nicht mehr, wenn sich eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen gegenüber dem PSV verpflichtet, die Leistungen an die Versorgungsberechtigten zu erbringen und der Versorgungsberechtigte hierdurch einen unmittelbaren Anspruch gegen die Pensionskasse oder das Lebensversicherungsunternehmen erwirbt.

Bei § 8 Abs. 1 BetrAVG handelt es sich um eine gesetzliche Schuldbefreiung für den PSV, ohne dass es nach § 415 BGB der Zustimmung des Versorgungsberechtigten bedarf. Von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 BetrAVG hat der PSV Gebrauch gemacht und mit einem Konsortium von derzeit 51 Lebensversicherungsunternehmen, deren geschäftsführender Versicherer die Allianz-Lebensversicherungs-AG ist, am 13./18.2.1975 einen Rahmenvertrag abgeschlossen, nach dem der PSV die Ansprüche der Versorgungsberechtigten beim Konsortium versichert. Auf diesen Rahmenvertrag wird auch in § 2 Abs. 2 der Satzung des PSV Bezug genommen. Bei dem Rahmenvertrag handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 BGB (HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 8 BetrAVG Rn. 4626). Obwohl nach § 8 Abs. 1 BetrAVG iVm. § 2 Abs. 2 der Satzung des PSV auch eine Übertragung auf eine Pensionskasse möglich wäre, hat sich diese Übertragungsmöglichkeit in der Praxis nicht durchsetzen können (vgl. HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 8 BetrAVG Rn. 4628).

Durch die Übertragung der Verpflichtungen des PSV auf einen Lebensversicherer kommt ein Versicherungsvertrag zwischen diesem und dem PSV zustande;

§ 3 Nr. 65 Anm. 14–16 Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung

dabei ist der PSV Versicherungsnehmer und der Versorgungsberechtigte ist Versicherter, dem ein unwiderrufliches Bezugsrecht gegen den Versicherer zusteht (HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 8 BetrAVG Rn. 4626). Der PSV leistet zugunsten des Versorgungsberechtigten an den geschäftsführenden Versicherer des Konsortiums einen Einmalbetrag, nicht jedoch bevor der Versorgungsfall beim Berechtigten eingetreten ist. Diese Beitragsleistung des PSV an den geschäftsführenden Versicherer des Konsortiums wird von Satz 1 Buchst. a erfasst und ist stfrei. Mit Eintritt des Versorgungsfalls – sofern dieser nicht bereits bei Eintritt des Sicherungsfalls beim ArbG vorlag – zahlt ein Mitglied des Konsortiums die laufenden Versorgungsleistungen an den Versorgungsberechtigten aus. Die Besteuerung dieser nach Eintritt des Versorgungsfalls erbrachten Versorgungsleistungen wird von den Sätzen 2–4 geregelt. Zu den Fällen, in denen der PSV seine Verpflichtungen nicht nach § 8 Abs. 1 BetrAVG überträgt, sondern selbst an den Versorgungsberechtigten auszahlt, s. Anm. 17.

Bei Pensionsfondszusagen hat der PSV seine Versorgungsverpflichtung auf den Pensionsfonds gem. § 8 Abs. 1a BetrAVG zu übertragen, wenn die BaFin. dies genehmigt. Zu übertragen ist dann auf denjenigen Pensionsfonds, bei dessen Trägerunternehmen der Sicherungsfall eingetreten ist (HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 8 BetrAVG Rn. 4631). Die Übertragung erfolgt nach § 8 Abs. 1 BetrAVG.

3. Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiung des Satzes 1 Buchst. a

a) Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung

15 aa) Träger der Insolvenzversicherung

Alleiniger Träger der Insolvenzversicherung ist gem. § 14 BetrAVG der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV) in 50996 Köln, Bahnstraße 6. Er wurde am 7.10.1974 als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und den Verband der deutschen Lebensversicherungsunternehmen e.V. gegründet. Sein ausschließlicher Zweck ist die Insolvenzversicherung der bAV; zur wirtschaftlichen Bedeutung des PSV s. Anm. 3.

16 bb) Beiträge an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung

Beiträge: Bei den Beiträgen handelt es sich um die Zahlung iSv. § 8 Abs. 1 BetrAVG, die der PSV an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen (das Konsortium der Lebensversicherer, s. Anm. 14) leistet, damit die Versorgungsverpflichtungen des PSV übernommen werden. Der PSV leistet bei der Abwicklung über das Konsortium entgegen der Formulierung in Satz 1 Buchst. a nicht mehrere Beiträge, sondern nur einen Einmalbeitrag (s. Anm. 14).

An eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung:

Nach dem mit dem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen am 13./18.2.1975 abgeschlossenen Rahmenvertrag (s. Anm. 14) leistet der PSV den Einmalbeitrag an den geschäftsführenden Versicherer des Konsortiums, die Allianz-Versicherungs-AG; die Abwicklung über das Konsortium wurde in § 2 Abs. 2 der Satzung des PSV aufgenommen. Auch wenn nach der Neufassung der Satzung v. 29.6.1995 neben der Versicherung beim Konsortium zusätzlich

die Versicherung bei einer Pensionskasse in Betracht kommt, ist die Abwicklung über eine Pensionskasse in der Praxis ohne Bedeutung (s. Anm. 14).

Beiträge des PSV an eine Unterstützungskasse sind in Satz 1 nicht genannt, da diese Übertragungsmöglichkeit der Versorgungsverpflichtungen des PSV in § 8 Abs. 1 BetrAVG wegen des fehlenden Rechtsanspruchs bei einer Unterstützungskasse und der Beschränkung der Unterstützungskasse auf die Mitglieder des Trägerunternehmens nicht vorgesehen ist.

Nicht erfasst werden ferner Beiträge des PSV an einen Pensionsfonds gem. § 8 Abs. 1a BetrAVG (s. Anm. 14 aE), da Nr. 65 Satz 1 Buchst. a ausdrücklich nur die Übertragung auf eine Pensionskasse oder auf ein Lebensversicherungsunternehmen nennt (aA HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2475 und 2478, für eine entsprechende Anwendung der Nr. 65); zur stl. Behandlung der von einem Pensionsfonds übernommenen und ausgezahlten Versorgungsleistungen s. Anm. 50 aE.

cc) Unmittelbare Leistungen des Pensionssicherungsvereins an den Versorgungsberechtigten 17

Von den streifen Beiträgen des PSV an ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse iSv. Satz 1 sind unmittelbare Leistungen des PSV an den Versorgungsberechtigten zu unterscheiden. Diese Leistungen werden nicht von Nr. 65 Satz 1 Buchst. a erfasst, da Satz 1 Buchst. a an die Abwicklung nach § 8 Abs. 1 BetrAVG anknüpft und voraussetzt, dass der PSV Beiträge an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen – und nicht unmittelbar an den Versorgungsberechtigten – leistet.

Unmittelbare Leistungen des Pensionssicherungsvereins bei Einmalzahlungen: Eine Einschaltung des Konsortiums der Lebensversicherungsunternehmen bzw. einer Pensionskasse unterbleibt regelmäßig in folgenden Fällen (HÖFER, BetrAVG, Bd. I § 8 BetrAVG Rn. 4624 und Bd. II, Rn. 2479):

- Der ArbG hatte Versorgungsleistungen in Kapitalform zugesagt.
- Bereits in der Versorgungszusage ist dem ArbG ein Wahlrecht zur Kapitalabfindung von laufenden Versorgungsleistungen eingeräumt worden, von dem der PSV nun Gebrauch macht.
- Der PSV findet eine Versorgungsanwartschaft nach § 8 Abs. 2 BetrAVG ab.

In diesen Fällen erhält der Versorgungsberechtigte nur eine Einmalzahlung, so dass es für den PSV keine Verfahrensvereinfachung darstellen würde, wenn er zunächst selbst nach § 8 Abs. 1 BetrAVG einen Einmalbeitrag an das Konsortium der Lebensversicherungsunternehmen (bzw. an die Pensionskasse) – anstatt an den Versorgungsberechtigten – leistet, damit dieses dann bei Eintritt des Versorgungsfalls ebenfalls eine einmalige Versorgungsleistung an den Versorgungsberechtigten erbringt.

Steuerliche Behandlung der unmittelbaren Leistungen: Die Besteuerung der unmittelbar vom PSV an den Versorgungsberechtigten ausgezahlten Kapitalleistungen bzw. Abfindung richtet sich nach allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, wobei zwischen den o.g. drei Fallgruppen zu unterscheiden ist:

- ▶ *Zusage von Versorgungsleistungen in Kapitalform:* Hatte der ArbG Versorgungsleistungen in Kapitalform zugesagt, so führt die Kapitalleistung des PSV beim Versorgungsempfänger zu nachträglichen Einkünften gem. § 24 Nr. 2 iVm. der jeweiligen Einkunftsart, die der Versorgungsempfänger bei Erteilung der Zusage erzielte.

War der Versorgungsempfänger – wie im Regelfall – ArbN, so liegen danach nachträgliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, wenn der Versorgungsleistung eine Pensionszusage oder eine Unterstützungskassenzusage zugrunde lag (s. § 19 Anm. 473). Handelte es sich hingegen um eine Direktversicherungszusage, so führt die nunmehrige Kapitalleistung nicht mehr zu Einkünften iSd. § 19, da bereits die ursprünglichen Versicherungsbeiträge des ArbG an die Lebensversicherung (Direktversicherung) als Arbeitslohn zu versteuern waren; allerdings können in der Kapitalleistung Zinsen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 enthalten sein (s. § 4b Anm. 17; § 19 Anm. 434). Bei einer bAV in Gestalt einer Pensionsfondszusage waren Kapitalleistungen bis zum 3.7.2013 nach § 112 Abs. 1 Nr. 4 VAG aF nicht zulässig; aufgrund der Änderung des § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VAG durch das Gesetz v. 27.6.2013 (BGBl. I 2013, 1862) können nun aber auch Kapitalleistungen zugesagt werden. Die Kapitalleistung führt dann ebenso wie bei einer Direktversicherung nicht mehr zu Einkünften iSd. 19, da bereits die ursprünglichen Versicherungsbeiträge des ArbG an den Pensionsfonds als Arbeitslohn zu versteuern waren (§ 4e Anm. 8); die vom ArbG an den Pensionsfonds geleisteten Beiträge waren nicht nach § 3 Nr. 63 stfrei, wenn eine Kapitalzahlung vereinbart war.

Die unmittelbar vom PSV gezahlte Kapitalleistung stellt keine Entschädigung iSd. § 24 Nr. 1 Buchst. a dar (glA HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2480). Es fehlt nämlich an der für den Entschädigungsbegriff erforderlichen neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage (s. § 24 Anm. 26). Der sich aus § 7 Abs. 1, Abs. 2 BetrAVG ergebende Anspruch gegen den PSV stellt keine neue Rechtsgrundlage dar, da durch § 7 BetrAVG lediglich eine bürgschaftsähnliche Ausfallhaftung des PSV begründet wird (s. Anm. 14). Zahlt aber der Bürge statt des Schuldners, so leistet er zwar auf eigene Schuld; inhaltlich richtet sich seine Erfüllungshandlung aber nach dem zwischen Schuldner und Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnis und ist von dessen Bestehen abhängig. Durch eine Ausfallhaftung wird daher keine neue Rechtsgrundlage begründet; vielmehr findet die Kapitalzahlung des PSV unmittelbar in der Versorgungszusage ihren Rechtsgrund.

► *Wahlrecht des Arbeitgebers zur Kapitalabfindung von laufenden Versorgungsleistungen:* Übt der PSV das ursprünglich zugunsten des ArbG vereinbarte Wahlrecht zur Kapitalabfindung von laufenden Versorgungsleistungen aus, so führt die Auszahlung beim Versorgungsberechtigten zu nachträglichen Einkünften gem. § 24 Nr. 2, wenn es sich um eine Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage handelte. Lag eine Direktversicherungszusage zugrunde, ist die Kapitalzahlung – mit Ausnahme etwaiger enthaltener Zinsen – nicht stpfl. Bei einer Pensionsfondszusage sind Vereinbarungen über Kapitalabfindungen erst seit dem Gesetz v. 27.6.2013 (BGBl. I 2013, 1862) möglich, der zu einer Änderung des § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VAG sowie des § 112 Abs. 1 Satz 2 VAG führte. Sofern die Beiträge des ArbG nicht nach § 3 Nr. 63 stfrei, sondern stpfl. waren, ist die Kapitalzahlung nicht stpfl.

Ebenso wie bei der von vornherein vereinbarten Kapitalzahlung stellt auch die nach Ausübung des Wahlrechts geleistete Kapitalabfindung des PSV mangels neuer Rechtsgrundlage keine Entschädigung iSd. § 24 Nr. 1 Buchst. a dar, denn die Abfindungszahlung beruht – ebenso wie die zugesagte Rentenzahlung – ebenfalls auf der ursprünglich vereinbarten Versorgungszusage, die bereits eine Abfindungsmöglichkeit vorgesehen hatte, und stellt damit eine nachträgliche Erfüllung des Arbeitsvertrags dar (vgl. BFH v. 2.2.1962 – VI 267/61 U, BStBl. III 1962, 130; Nds. FG v. 9.3.1988 – VII 274/85, EFG 1988, 572, rkr.); hingegen soll eine Entschädigung vorliegen, wenn die von vornherein vereinbarte Kapitalabfindung erst nach Beginn der Auszahlung der laufenden Leistungen vom PSV ausgewählt wird (BFH v. 13.12.2005 – XI R 55/04, BFH/NV 2006, 2042).

► *Abfindung einer Versorgungsanwartschaft nach § 8 Abs. 2 BetrAVG:* Findet der PSV den Versorgungsberechtigten im Fall einer Pensions- oder Unterstützungskas-

senzusage nach § 8 Abs. 2 BetrAVG durch Zahlung einer Kapitalleistung ab, ist diese Abfindung vom Versorgungsberechtigten als tarifbegünstigte Entschädigung iSv. § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 zu versteuern (BFH v. 25.8.1993 – XI R 8/93, BStBl. II 1994, 167; § 24 Anm. 26 und Anm. 41 „Betriebliche Altersversorgung“; WACKER in SCHMIDT XXXIII. § 24 Rn. 25; HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2480; AHREND/FÖRSTER/RÖSSLER, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 2. Teil, Rn. 1557).

Die Abfindung nach § 8 Abs. 2 BetrAVG beruht auf einer neuen Rechtsgrundlage, da die Möglichkeit einer Abfindung erst durch den Eintritt des Sicherungsfalls und durch die Ausübung des Wahlrechts durch den PSV nach § 8 Abs. 2 BetrAVG eröffnet worden ist: Die Abfindung stellt daher keine Erfüllung der bisherigen Versorgungszusage dar, da die Pensionszusage selbst keine Abfindungsregelung enthalten hat.

War die Versorgungszusage jedoch in Form einer Direktversicherung oder eines Pensionsfonds erteilt worden, stellt die Abfindung nur insoweit eine Entschädigung iSd. § 24 Nr. 1 Buchst. a dar, als mit ihr stpfl. Einnahmen abgegolten werden. Dies können etwa aufgelaufene Zinsen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 sein. Im übrigen – und damit im wesentlichen – Teil wird idR keine Entschädigung iSd. § 24 Nr. 1 Buchst. a vorliegen, soweit nämlich bereits die Beiträge des ArbG zur Versicherung bzw. zum Pensionsfonds stpfl. Einnahmen des Versorgungsberechtigten darstellten.

Keine Einbehaltungspflicht des Pensionssicherungsvereins: Sofern bei den unmittelbaren Kapitalzahlungen des PSV in den o.g. Fällen Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gem. § 19 iVm. § 24 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 vorliegen, ist der PSV nicht zum Einbehalt von LSt verpflichtet; denn er ist gegenüber dem Versorgungsempfänger kein ArbG iSd. § 38, und die Fiktion der Nr. 65 Sätze 3 und 4 erfasst nicht den PSV (glA AHREND/FÖRSTER/RÖSSLER, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 2. Teil, Rn. 1558; HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2481; aA BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022 – Tz. 321).

Ebenso wenig trifft den PSV eine Verpflichtung zum Einbehalt von KapErtrSt gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4, soweit die vom PSV unmittelbar an den Versorgungsberechtigten geleisteten Zahlungen zu Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 führen sollten; denn Schuldner der Kapitalerträge ist nicht der PSV, sondern das Versicherungsunternehmen, bei dem der ArbG die Direktversicherung zugunsten des Versorgungsberechtigten abgeschlossen hatte (HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2481).

b) Beiträge zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen 18

Die Beiträge, die der PSV an das Lebensversicherungsunternehmen bzw. an den geschäftsführenden Versicherer des Konsortiums oder an die Pensionskasse leistet, müssen zugunsten eines Versorgungsberechtigten geleistet werden. Die Versorgungsberechtigung ergibt sich aus der arbeitsrechtl. Zusage des ArbG, Leistungen der bAV bei Eintritt des Sicherungsfalls (Alter, Invalidität oder Tod) zu erbringen. Die Beitragsleistung durch den PSV setzt voraus, dass der Versorgungsberechtigte einen Versicherungsschutz (Insolvenzschutz) gegen den PSV nach § 7 BetrAVG hat (s. Anm. 13).

Bei Versorgungsempfängern iSv. § 7 Abs. 1 BetrAVG entsteht der Anspruch gegen den PSV nach § 7 Abs. 1a BetrAVG mit dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalls (Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Falls gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG) folgt. Bei Versorgungsanwärttern iSv. § 7 Abs. 2 BetrAVG entsteht der Anspruch nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG erst mit Eintritt des Versorgungsfalls (Erreichen der Altersgrenze, Tod oder Invalidität).

Hinterbliebene: Der Beitrag kann vom PSV auch zugunsten von Hinterbliebenen geleistet werden, wenn sich die Versorgungszusage auch auf die Hinterbliebenenversorgung iSv. § 1 Abs. 1 BetrAVG erstreckt. Zu den Hinterbliebenen gehören idR der überlebende Ehegatte und/oder die Kinder des ArbN, denen bei Tod des versorgungsberechtigten ArbN Versorgungsleistungen ausgezahlt werden sollen. Allerdings können auch andere Personen, die dem versorgungsberechtigten ArbN nahe stehen und von ihm unterhalten werden (eine zivilrechtl. Unterhaltspflicht ist jedoch nicht erforderlich) und an deren Versorgung der ArbN ein berechtigtes Interesse hat, in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden; hierzu gehören zB Geschwister, Eltern oder ein nichtehelicher Lebensgefährte (vgl. BFH v. 29.11.2000 – I R 90/99, BStBl. II 2001, 204; HÖFER, BetrAVG, Bd. I, Rn. 35).

Arbeitnehmereigenschaft von Versorgungsberechtigten: Versorgungsberechtigt und vom Insolvenzschutz erfasst können neben den ArbN iSv. § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auch Personen iSv. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG sein, die nicht ArbN sind, sofern ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt wurden. Dementsprechend verwendet Nr. 65 – anders als Nr. 62 – auch nicht den Begriff des ArbN, sondern den des Versorgungsberechtigten (HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2473; zu den Einzelheiten des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG s. HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 17 BetrAVG Rn. 5555 ff.).

Zu den von § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erfassten Nicht-ArbN gehören insbes. folgende Personen:

- arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten, jedoch wirtschaftlich abhängig vom Auftraggeber und deshalb besonders schutzbedürftig sind (BGH v. 29.5.2000 – II ZR 380/98, DStR 2000, 1149; vgl. auch BTDrucks. 7/1281, 30);
- selbständige Auftragnehmer wie zB Steuerberater oder Rechtsanwälte, die für ein fremdes Unternehmen als Selbständige tätig sind und im Gegensatz zu arbeitnehmerähnlichen Personen weder wirtschaftlich abhängig noch schutzbedürftig sind (BGH v. 13.7.2006 – IX ZR 90/05, DStR 2007, 319; FG Rhld.-Pf. v. 31.7.2012 – 6 K 1581/09, EFG 2012, 1993, nrkr., Az. BFH X R 30/12);
- Kommanditisten, die nur unwesentlich, dh. zu weniger als 10 % beteiligt sind, auch wenn sie zugleich Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind (BGH v. 2.4.1990 – II ZR 156/89, NJW-RR 1990, 800);
- GmbH-Geschäftsführer, die entweder weniger als 10 % der Geschäftsanteile der GmbH halten (BGH v. 2.6.1997 – II ZR 181/96, DStR 1997, 1135; BGH v. 25.7.2005 – II ZR 237/03, DStR 2005, 1779, zum Vorstandsvorsitzenden einer PGH) oder eine Minderheitsbeteiligung von 10 bis 49 % halten und einen Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer neben sich haben (BGH v. 2.6.1997 – II ZR 181/96, DB 1997, 1611; BFH v. 28.4.2010 – I R 78/08, BStBl. II 2013, 41);
- sog. angestellte Komplementäre (HEUBECK/SCHMAUCK, BB 1991, 1903).

Soweit die vorstehend genannten Personen aus ihrer Tätigkeit laufende Einkünfte gem. §§ 15, 18 oder 13 erzielen, kann die spätere Auszahlung der Versorgungsleistungen nach Satz 3 bei ihnen ebenfalls zu Gewinneinkünften iSv. §§ 15, 18, 13 führen (Anm. 50 f.).

Hingegen werden im Hinblick auf den sozialen Schutzcharakter des BetrAVG solche Personen nicht vom § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erfasst, die sowohl mit ihrem Vermögen als auch durch ihren Einfluss so stark mit dem Unternehmen,

für das sie arbeiten, verbunden sind, dass sie es wirtschaftlich als ihr eigenes betrachten können (BGH v. 1.2.1999 – II ZR 276/97, DStR 1999, 511; v. 13.7.2006 – IX ZR 90/05, DStR 2007, 319). Im Einzelnen gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG somit nicht für folgende Personen:

- persönlich haftende Gesellschafter von PersGes. (BGH v. 13.7.2006 – IX ZR 90/05, DStR 2007, 319);
- GesGf. einer GmbH, die allein oder zusammen mit anderen GesGf. eine Beteiligungsmehrheit halten und nach der Verkehrsanschauung ihr eigenes Unternehmen leiten (BGH v. 16.1.2014 – XII ZB 455/13, juris; BFH v. 28.4.2010 – I R 78/08, BStBl. II 2013, 41);
- Minderheits-GesGf. einer GmbH, die zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt sind und die zusammen mit dem anderen oder den anderen GesGf. über die Mehrheit verfügen und damit einem Einigungszwang unterliegen, sofern von den anderen keiner allein eine Mehrheitsbeteiligung innehat (BGH v. 2.6.1997 – II ZR 181/96, DB 1997, 1611);
- Kommanditisten, die aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung und einer entsprechenden Leitungsmacht (zB Geschäftsführer im Innenverhältnis mit Prokura) eine unternehmerähnliche Stellung einnehmen (BGH v. 28.4.1980 – II ZR 254/78, BB 1980, 1046).

c) Beiträge zur Ablösung von Verpflichtungen des Trägers der Insolvenzsicherung im Sicherungsfall 19

Zur Ablösung von Verpflichtungen des Trägers der Insolvenzsicherung: Die Verpflichtungen des PSV ergeben sich aus § 7 Abs. 1, Abs. 1a und 2 BetrAVG und sind das Korrelat zu den Ansprüchen der Versorgungsempfänger und -anwärter (s. Anm. 18). Zum Entstehungszeitpunkt der Ansprüche s. Anm. 18.

Im Sicherungsfall: Als Sicherungsfall ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ArbG oder über seinen Nachlass anzusehen. Durch § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 BetrAVG werden folgende Fälle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichgestellt:

- Nr. 1: die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- Nr. 2: der außergerichtliche Vergleich des ArbG mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der PSV zustimmt,
- Nr. 3: die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG gelten die o.g. Sicherungsfälle für die Entstehung der Verpflichtungen des PSV gegenüber Versorgungsanwärtern entsprechend.

Einstweilen frei

20–25

II. Steuerbefreiung der Leistungen in Übernahmefällen des § 4 Abs. 4 BetrAVG (Satz 1 Buchst. b)

26 1. Bedeutung des Satzes 1 Buchst. b

Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. b, die vor dem Inkrafttreten des JStG 2007 im Satz 2 enthalten war, der seinerseits durch das StBereinG 1999 v. 22.12.1999 eingefügt worden war (s. Anm. 2), ist konstitutiv. Ohne die Regelung des Satzes 1 Buchst. b würde die Übernahme von Versorgungsleistungen oder -ansparungen, die aus Pensionszusagen oder Unterstützungskassenzusagen resultieren, durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen beim Versorgungsberechtigten zu stpfl. Einkünften einführen (glA HANAU/ARTEAGA, DB 1999, 898 [899, 901]). Infolge der Übernahme durch das Lebensversicherungsunternehmen bzw. die Pensionskasse erwirbt der Versorgungsberechtigte nämlich einen zivilrechtl. Anspruch auf die Auszahlung der Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls bzw. – wenn der Versorgungsfall bereits eingetreten ist – auf die weitere laufende Auszahlung der noch auszahlenden Versorgungsleistungen (s. Anm. 14). Die Entstehung dieses Anspruchs löst beim Versorgungsberechtigten insoweit einen Zufluss aus, der ohne die Regelung des Satzes 1 Buchst. b stpfl. wäre.

Bis zur Übernahme durch das Lebensversicherungsunternehmen bzw. die Pensionskasse führten hingegen weder die Pensionszusage noch die Unterstützungskassenzusage beim Versorgungsberechtigten zu stpfl. Einkünften (vgl. § 19 Anm. 387 und 471); nur sofern der Versorgungsfall beim ArbN bereits eingetreten war, unterlagen die laufenden – ausgezahlten – Versorgungsleistungen aufgrund der Pensionszusage bzw. der Unterstützungskassenzusage der Besteuerung nach § 19.

Satz 1 Buchst. b bewirkt somit, dass die Übernahme der Versorgungsverpflichtung für den Versorgungsberechtigten stl. neutral bleibt. Durch das Zusammenspiel des Satzes 1 Buchst. b mit Satz 2 wird zugleich die nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen – entsprechend den Besteuerungsgrundsätzen bei Pensionszusagen und Unterstützungskassenzusagen – sichergestellt (s. Anm. 51).

27 2. Überblick über die Versorgungsübernahme nach § 4 Abs. 4 BetrAVG

Satz 1 Buchst. b erfasst den Fall, dass ein Unternehmen, das seine Betriebstätigkeit einstellt und liquidiert wird, Verpflichtungen aus der bAV nach § 4 Abs. 4 BetrAVG auf ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ohne Zustimmung des ArbN überträgt. Durch diese Übertragungsmöglichkeit ohne Zustimmungserfordernis des Versorgungsberechtigten wird die Abwicklung des Unternehmens erleichtert, da es nach der Übertragung der Versorgungsleistungen keine Versorgungsverpflichtungen mehr zu erfüllen braucht und das Weiterbestehen sog. Rentnergesellschaften (zum Begriff s. Anm. 3) vermieden wird. Für die Übernahme durch die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen muss das Unternehmen jedoch einen Versicherungsbeitrag leisten, der zugunsten des Versorgungsberechtigten nach Satz 1 Buchst. b stfrei ist (s. Anm. 26 und 32). Die StBefreiung des Satzes 2 unterscheidet sich damit maßgeblich von den der Regelung des Satzes 1 Buchst. a zugrunde liegenden Sachverhaltsgestaltungen, da Satz 1 Buchst. b nicht die Insolvenzversicherung betrifft und dementsprechend auch der PSV nicht beteiligt ist.

Bis zum 31.12.2004 war die Versorgungsübernahme in § 4 Abs. 3 BetrAVG geregelt; durch das AltEinkG v. 5.7.2004 wurde der bisherige Abs. 3 in Abs. 4 verlagert. Dementsprechend ist auch der Verweis im früheren Nr. 65 Satz 2 (jetzt: Nr. 65 Satz 1 Buchst. b) auf § 4 Abs. 3 BetrAVG in einen Verweis auf § 4 Abs. 4 BetrAVG geändert worden (s. Anm. 2). Bis zum 31.12.1999 konnte die Übernahme nicht durch ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse erfolgen, sondern nur durch eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse (vgl. § 4 Abs. 3 BetrAVG idF des Rentenreformgesetzes 1999, BGBl. I 1997, 2998 [3025]).

3. Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiung des Satzes 1 Buchst. b

a) Leistungen

28

Bei den Leistungen handelt es sich um Versicherungsbeiträge, die als Einmalbeiträge an ein Lebensversicherungsunternehmen bzw. an eine Pensionskasse – ebenfalls ein Versicherungsunternehmen iSv. § 7 Abs. 1 VAG, s. § 4c Anm. 28 – gezahlt werden, damit dieses bzw. diese die Versorgungsverpflichtung des ArbG nach § 4 Abs. 4 BetrAVG übernimmt bzw. übernehmen.

Satz 1 Buchst. b enthält anders als der frühere Satz 2 in der vor dem Inkrafttreten des AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427) gültigen Fassung (s. Anm. 2) nicht mehr die Formulierung „Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse“, sondern spricht nur noch von „Leistungen“. Dies beruht darauf, dass eine Übertragung der Versorgungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 4 BetrAVG nunmehr bei jedem Durchführungsweg der bAV erfolgen kann (HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 4 BetrAVG Rn. 3686.54): In der Regel wird es sich aber nach wie vor um eine Übertragung durch den ArbG handeln, der seinen ArbN Pensionszusagen erteilt hat und nun die Pensionsverpflichtungen auf eine Pensionskasse bzw. auf ein Lebensversicherungsunternehmen übertragen will. Auch eine Unterstützungskasse kann aber ihre Versorgungsverpflichtungen auf ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse übertragen, wenn der ArbG dem Versorgungsberechtigten eine Versorgungszusage durch eine Unterstützungskasse erteilt hatte und nun seinen Betrieb einstellen und sein Unternehmen liquidieren will, ohne weitere Zuwendungen an die Unterstützungskasse leisten zu wollen (vgl. auch R 3.65 Abs. 1 Satz 2 LStR).

Möglich sind auch Beiträge eines Pensionsfonds, der seine Versorgungsverpflichtungen auf eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen aufgrund der Liquidation und Einstellung des Betriebs seines Trägerunternehmens nach § 4 Abs. 4 BetrAVG übertragen will (VON BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 65 Rn. B 65/66). In der Praxis kaum relevant, aber nach § 4 Abs. 4 BetrAVG möglich, wäre auch eine Übertragung durch eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse auf eine (andere) Pensionskasse bzw. auf ein (anderes) Lebensversicherungsunternehmen; wegen der rechtl. Verselbständigung der Pensionskasse bzw. der Lebensversicherung, über die die Direktversicherung abgewickelt wird, wird dies aber allenfalls bei einer Firmenpensionskasse (s. § 4c Anm. 31) in Betracht kommen, die nur von dem in Liquidation gehenden ArbG Zuwendungen erhält (HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 4 BetrAVG Rn. 3686.54).

Satz 1 Buchst. b wird allerdings nur bei Übertragungen durch den ArbG oder durch eine Unterstützungskasse relevant, denn nur dann droht aufgrund der Übertragung der Versorgungsverpflichtungen eine StPflcht (s. Anm. 26). Bei einer Pensionskassen-, Pensionsfonds- oder Direktversicherungszusage sind die Beiträge des ArbG hingegen bereits als Arbeitslohn versteuert worden.

b) Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen

29 **aa) Versorgungsleistungen oder unverfallbare Versorgungsanwartschaften**

Die Leistungen (dh. Versicherungsbeiträge, s. Anm. 27) müssen „zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften“ durch eine Pensionskasse bzw. ein Lebensversicherungsunternehmen geleistet werden. Das Tatbestandsmerkmal der Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften ist dem § 4 Abs. 4 BetrAVG entnommen.

Mit dem Begriff „Versorgungsleistungen“ ist die Verpflichtung zur Erbringung – bereits laufender – Versorgungsleistungen nach Eintritt des Versorgungsfalles beim ArbN gemeint (DOETSCH, BetrAV 2000, 412 [413 f.]). Geht es hingegen um die Übernahme von Versorgungsanwartschaften, müssen diese nach dem Wortlaut des Satzes 1 Buchst. b unverfallbar sein (zur Unverfallbarkeit s. Anm. 14). Übertragen werden können nach § 4 Abs. 4 BetrAVG Versorgungsleistungen und -anwartschaften aus allen Durchführungswegen der bAV (s. Anm. 28).

30 **bb) Übernahme durch eine Pensionskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen**

Befreiende Schuldübernahme: Die Übernahme erfolgt im Wege einer befreienden Schuldübernahme gem. § 415 Abs. 1 BGB, ohne dass es einer Zustimmung des Versorgungsberechtigten als Gläubiger bedarf (§ 4 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG). Damit wird der Versorgungsverpflichtete (idR der ArbG, s. Anm. 28) von der Versorgungsverpflichtung befreit, und der Anspruch des Versorgungsberechtigten richtet sich nunmehr gegen die übernehmende Pensionskasse bzw. gegen das übernehmende Lebensversicherungsunternehmen.

Erfolgt die Übernahme durch ein Lebensversicherungsunternehmen, so ergibt sich der Anspruch des Versorgungsberechtigten nunmehr aus einem – mit den Leistungen (dh. Versicherungsbeiträgen) des ArbG – finanzierten Lebensversicherungsvertrag, der als Direktversicherung oder als gewöhnliche Lebensversicherung ausgestaltet sein kann. Übernimmt hingegen eine Pensionskasse die Versorgungsverpflichtungen, so folgt der Anspruch des Versorgungsberechtigten gegen die Pensionskasse aus seiner Stellung als Mitglied der Pensionskasse und als Versicherungsnehmer (vgl. hierzu § 4c Anm. 27).

Zu den Einzelheiten der Übernahme iSv. § 4 Abs. 4 BetrAVG vgl. DOETSCH, BetrAV 2000, 412 (414); HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 4 BetrAVG Rn. 3826 ff.

Übernahme durch ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse: Die Übernahme erfolgt durch ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse. Beide sind gegenüber dem bisherigen Verpflichteten (zB ArbG) rechtl. selbständig und finanziell von diesem unabhängig, so dass die Abwicklung des Unternehmens des ArbG mit der Übertragung der Versorgungsverpflichtung erleichtert wird. Hingegen ist eine Übernahme durch eine Unterstützungskasse oder durch einen Pensionsfonds weder nach Nr. 65 Satz 1 Buchst. b noch nach § 4 Abs. 4 BetrAVG vorgesehen.

Nur im VZ 1999 war nach § 4 Abs. 3 und 4 BetrAVG idF des Rentenreformgesetzes 1999 (BGBl. I 1997, 2998 [3025]) – BetrAVG aF – eine Übernahme durch eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse möglich. § 4 Abs. 3 und 4 BetrAVG aF wur-

de aber zum 1.1.2000 durch das StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13) geändert (Abs. 3) bzw. aufgehoben (Abs. 4).

c) Leistungen in den Fällen des § 4 Abs. 4 BetrAVG

31

Satz 1 Buchst. b bezieht sich auf Leistungen in den Fällen des § 4 Abs. 4 BetrAVG. Nach § 4 Abs. 4 BetrAVG ist über die bereits in Nr. 65 Satz 1 Buchst. b enthaltenen Tatbestandsmerkmale hinaus erforderlich, dass die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird und dass die von der Pensionskasse bzw. vom Lebensversicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Arbeitsrechtlich hat dies nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG zur Folge, dass es der Zustimmung des Versorgungsberechtigten zur Übernahme nicht bedarf.

Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG muss die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen (des ArbG) liquidiert werden (aA insoweit STICKAN in LBP, § 3 Rn. 2665; BRANDENBERG, BuW 2000, 221 [222]), die von einer Einstellung oder Liquidation ausgehen). Dieses Tatbestandsmerkmal ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit der Übertragungsmöglichkeit in § 4 Abs. 4 BetrAVG die Abwicklung von Unternehmen erleichtert werden soll (s. Anm. 27).

► *Eine Einstellung der Betriebstätigkeit* ist gegeben, wenn das Unternehmen des ArbG in das Liquidations- bzw. Abwicklungsstadium eintritt und seine werbende Tätigkeit aufgibt sowie seine laufenden Geschäfte nicht mehr betreibt.

► *Die Liquidation des Unternehmens* bestimmt sich nach den handelsrechtl. Kriterien (vgl. §§ 145 ff. HGB) bzw. nach den Vorschriften des GmbHG (vgl. §§ 66 ff. GmbHG) oder nach den Abwicklungsvorschriften des AktG (vgl. §§ 264 ff. AktG). Die Liquidation folgt zeitlich der Einstellung der Betriebstätigkeit nach und beinhaltet die Auflösung und Abwicklung des Unternehmens sowie die Verteilung bzw. Veräußerung der gesamten Vermögenswerte und Erfüllung der Verbindlichkeiten. Bei Einzelunternehmen gilt dies entsprechend (vgl. DOETSCH, BetrAV 2000, 412 [414]). Die Aufgabe eines rechtl. nur unselbständigen Unternehmensteils erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BetrAVG, da nicht das gesamte Unternehmen liquidiert wird (vgl. DOETSCH, BetrAV 2000, 412 [413]).

Nach R 3.65 Abs. 1 Satz 3 LStR gilt Satz 1 Buchst. b auch bei der Übertragung von Versorgungszusagen für beherrschende GesGf. Dem widerspricht uE jedoch § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG, da § 4 Abs. 4 BetrAVG nicht für beherrschende GesGf. gilt (s. Anm. 18).

► *Der Zeitpunkt der Übertragungsmöglichkeit der Versorgungsverpflichtung* bestimmt sich uE nach dem Beginn der Einstellung der Betriebstätigkeit. Ab diesem Zeitpunkt, dh. bereits während des Liquidationsverfahrens, kann die Versorgungsverpflichtung frei übertragen werden, um die Abwicklung des Unternehmens zu erleichtern (glA DOETSCH, BetrAV 2000, 412 [414]).

Die StPflicht entsteht jedoch in diesem Fall, wenn es später tatsächlich nicht zur Liquidation des Unternehmens kommt. Hierfür sprechen zum einen der Wortlaut des § 4 Abs. 4 BetrAVG, nach dem „das Unternehmen liquidiert“ werden muss und nicht schon der Beginn der Liquidation genügt, und zum anderen der Gesetzeszweck, der die – vollständige – Abwicklung von Unternehmen erleichtern soll; die bloße Absicht der Liquidation ist für die StFreiheit daher nicht ausreichend (aA DOETSCH, BetrAV 2000, 412 [414], der nur in Missbrauchsfällen eine Rückabwicklung der Übertragung für erforderlich hält; LANGOHR-PLATO, Inf. 2000, 265 [267], der die Absicht der Liquidation für ausreichend hält).

§ 3 Nr. 65 Anm. 31–32 Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung

► Bei Betriebsveräußerungen oder Betriebsübertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge ist der Tatbestand des § 4 Abs. 4 BetrAVG nicht erfüllt, so dass Übertragungen von Versorgungsverpflichtungen nicht nach Nr. 65 Satz 1 Buchst. b stbefreit sind (glA NIERMANN, DB 2000, 108; STICKAN in LBP, § 3 Rn. 2666; BRANDENBERG, BuW 2000, 221 [222]; R 3.65 Abs. 1 Satz 4 EStR); zu den sich hieraus ergebenden stl. Folgen s. Anm. 32 aE.

Überschussverwendung: Die von der Pensionskasse bzw. dem Lebensversicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse müssen zur Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen verwendet werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 iVm. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG; zu den Einzelheiten der Überschussverwendung s. HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 16 BetrAVG Rn. 5449 ff.); zu den stl. Folgen beim Fehlen einer entsprechenden Sicherstellung s. Anm. 32 aE.

Keine Bedeutung hat der Verweis in Nr. 65 Satz 1 Buchst. b auf § 4 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG, denn das dort in Bezug genommene Verbot der wirtschaftlichen Nutzung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag (§ 2 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BetrAVG) bindet den Versorgungsberechtigten sowie die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen für die Zukunft und braucht daher bei der Frage der StFreiheit der Übertragung nicht geprüft zu werden.

Kein Zustimmungserfordernis des Versorgungsberechtigten: Liegen die vorstehend genannten Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BetrAVG vor, so hat dies arbeitsrechtl. zur Folge, dass die Übertragung der Versorgungsverpflichtung ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten erfolgen kann. Wird der Versorgungsberechtigte gleichwohl um Zustimmung gefragt und erteilt er diese, steht dies der StFreiheit der Übertragung jedoch nicht entgegen, weil es sich bei der Zustimmungsfreiheit des § 4 Abs. 4 BetrAVG nicht um eine Tatbestandsvoraussetzung, sondern um eine – arbeitsrechtl. – Rechtsfolge handelt.

Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Versorgungsberechtigte zustimmen muss, weil die Voraussetzungen für eine zustimmungsfreie Übertragung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG nicht vorliegen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Übernahme nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG, so dass auch die Voraussetzungen der Nr. 65 Satz 1 Buchst. b nicht gegeben sind; zur stl. Behandlung der Übertragung in diesen Fällen s. Anm. 32 aE.

32 4. Rechtsfolgen des Satzes 1 Buchst. b

Entsprechende Anwendung des Satzes 1: Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 – und damit auch die des § 4 Abs. 4 BetrAVG – vor, gelten die gleichen Rechtsfolgen wie bei Satz 1 Buchst. a, so dass der mit der Übernahme durch die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen begründete Zufluss beim Versorgungsberechtigten stfrei bleibt.

Beim ArbG (dem liquidierten Unternehmen) ist die übertragene Versorgungsverpflichtung gewinnerhöhend aufzulösen; im Gegenzug sind die an die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen gezahlten Leistungen, dh. die Versicherungsbeiträge, BA. Soweit die BA höher sind als der aufzulösende Passivposten, gilt zwar ab dem 28.11.2013 grds. § 4f Abs. 1 Satz 2, so dass der Saldo auf 14 Jahre zu verteilen ist; allerdings gilt dies nicht in Fällen der Betriebsaufgabe iSv. § 16 Abs. 3, die im Fall der Einstellung und Liquidation idR bejaht werden kann. Der BA-Abzug ist dann uneingeschränkt möglich.

Rechtsfolgen bei Fehlen der Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b: Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b nicht vor, führt die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Pensionskasse bzw. ein Lebensversicherungsunternehmen bei dem Versorgungsberechtigten zum Zufluss und damit zu

stpf. Einkünften (s. Anm. 26). Dies gilt etwa dann, wenn eine der Voraussetzungen des in Satz 1 Buchst. b genannten § 4 Abs. 4 BetrAVG – zB Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens oder Sicherstellung der Überschussverwendung – nicht erfüllt ist; in diesem Fall handelt es sich um eine Übernahme nach § 4 Abs. 2 BetrAVG, die arbeitsrechtl. der Zustimmung des Versorgungsberechtigten bedarf und stl. nicht von der StBefreiung nach Satz 1 Buchst. b erfasst wird.

Einstweilen frei

33–37

III. Steuerbefreiung des Erwerbs von Ansprüchen gegenüber Dritten (Satz 1 Buchst. c)

1. Bedeutung des Satzes 1 Buchst. c

38

Die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 ist deklaratorisch (wohl auch VON BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 65 Rn. B 65/19; BTDrucks. 16/2712, 41; aA ERHARD in BLÜMICH, § 3 Nr. 65 Rn. 2), denn bei Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 geht es um eine zusätzliche Absicherung des Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt des Insolvenzfalls zusätzlich zum bereits bestehenden Anspruch gegen den PSV einen Anspruch gegen einen weiteren Schuldner, den in Buchst. c genannten Dritten – typischerweise einen Treuhänder –, erhält. Dieser Anspruch verstärkt aber lediglich den bereits gegen den PSV entstandenen Anspruch und führt damit nicht zu einer Bereicherung. Die FinVerw. soll vor dem Inkrafttreten des Satzes 1 Buchst. c Halbs. 1 jedoch von einem Zufluss ausgegangen sein, weil der aufschiebend bedingte Anspruch des ArbN gegen den Dritten im Insolvenzfall zum Vollrecht erstarkt sei (NIERMANN, DB 2006, 2595).

Die Einschaltung des Dritten (Treuhänders) vor dem Insolvenzfall durch Begründung des Treuhandverhältnisses und Übertragung des Treuhandvermögens wird zwar nicht von Satz 1 Buchst. c erfasst, da dieser nur den Erwerb des Anspruchs „im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ regelt, nicht aber den aufschiebend bedingten Erwerb des Anspruchs für den – späteren – Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Gleichwohl führt auch die Begründung des Treuhandverhältnisses nicht zu stpf. Einnahmen des Versorgungsberechtigten, weil er nur einen aufschiebend bedingten Anspruch gegen den Dritten erwirbt (NIERMANN, DB 2006, 2595) und weil er bereits einen aufschiebend bedingten Anspruch gegen den PSV hat, so dass er durch den zusätzlichen – aufschiebend bedingten – Anspruch gegen den Dritten nicht bereichert wird.

Deklaratorisch ist auch die StBefreiung nach Satz 1 Buchst. c Halbs. 2. Der Anspruch auf Vergütung des Wertguthabens durch den Dritten führt beim ArbN noch nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn, sondern erst die spätere Auszahlung, die nach Nr. 65 Satz 2 dem § 19 unterworfen wird. Im Übrigen fehlt es an einer Bereicherung des ArbN, wenn sein Wertguthaben aus dem Altersteilzeitmodell ohnehin bereits nach § 8a AltTZG insolvenzgeschützt war.

2. Überblick über den Erwerb von Ansprüchen gegen Dritte

a) Erwerb von Versorgungsansprüchen gegen Dritte (Satz 1 Buchst. c Halbs. 1)

39

Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 betrifft den Fall, in dem ein ArbG die Versorgungsansprüche seiner ArbN aus Pensionszusagen über die gesetzliche Insolvenzsi-

§ 3 Nr. 65 Anm. 39–40 Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung

versicherung durch den PSV hinaus (s. Anm. 14) zusätzlich noch privatrechtl. absichert und hierfür das Modell der sog. doppelseitigen Treuhand (auch *contractual trust agreement* – CTA – genannt) verwendet (BTD Drucks. 16/2712, 41). Bei diesem Modell soll insbes. bei Versorgungsansprüchen der ArbN, die durch Entgeltumwandlung erworben wurden, der Zugriff des Insolvenzverwalters auf das Vermögen des ArbG verhindert werden, indem der Treuhänder ein Absonderungsrecht nach § 51 Nr. 1 InsO erlangt; der Treuhänder muss jedoch im Sicherungsfall für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen eintreten (s. HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 7 BetrAVG Rn. 4599 ff. und 4615.12 ff.; WONNENBERG/BIRKEL, DB 2013, 2858). Das BAG hat die Insolvenzfähigkeit des CTA bestätigt (BAG v. 18.7.2013 – 6 AZR 47/12, DB 2013, 2395; s. KLEMM, BetrAV 2014, 15).

Bei der doppelseitigen Treuhand bzw. beim CTA überträgt der ArbG im Rahmen einer Verwaltungstreuhand auf den Treuhänder Vermögen, das dieser ausschließlich zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen verwenden darf. Sofern der ArbG die Versorgungsverpflichtung selbst erfüllt, kann er insoweit vom Treuhänder eine Rückübertragung verlangen (NIERMANN, DB 2006, 2595). Zugleich wird der Treuhänder im Rahmen einer Sicherungstreuhand zugunsten der ArbN verpflichtet, für den Fall der Insolvenz des ArbG die Versorgungsansprüche der ArbN zu erfüllen; es handelt sich bei der Sicherungstreuhand um einen Vertrag zugunsten Dritter iSv. § 328 BGB, nämlich der ArbN, die an der Vereinbarung der Sicherungstreuhand nicht beteiligt werden müssen (NIERMANN, DB 2006, 2595; HÖFER, BetrAVG, Bd. I, § 7 BetrAVG Rn. 4615.13). Kommt es zur Insolvenz, erlischt die Verwaltungstreuhand, und der Treuhänder muss nun seine Pflicht als Sicherungstreuhand gegenüber den ArbN erfüllen (NIERMANN, DB 2006, 2595).

Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 stellt sicher, dass ein derartiges Treuhandmodell zu keiner stl. Belastung des ArbN führt. Erst wenn er vom Treuhänder (Dritten) die Versorgungsleistungen erhält, muss er sie nach Nr. 65 Satz 2 versteuern (s. Anm. 52).

40 b) Wertguthaben aus Altersteilzeitmodellen oder Arbeitszeitkonten (Satz 1 Buchst. c Halbs. 2)

Arbeitnehmer können Wertguthaben entweder nach dem AltTZG v. 23.7.1996 (BGBl. I 1996, 1078, idF v. 12.4.2012, BGBl. I 2012, 579) oder aufgrund einer Einrichtung von Arbeitszeitkonten schaffen. Das AltTZG soll insbes. älteren ArbN einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen (§ 1 Abs. 1 AltTZG). Hingegen dienen Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, indem eine Jahresarbeitszeit statt einer Wochen- oder Monatsarbeitszeit vereinbart wird (s. NIERMANN, DB 2002, 2124); zu weiteren stl. Regelungen über Wertguthaben s. § 3 Nr. 28, Nr. 53, § 38 Abs. 3 Satz 3 sowie § 3 Nr. 63 (s. § 3 Nr. 63 Anm. 8).

Der ArbG kann dem ArbN im Wege der doppelseitigen Treuhand (s. Anm. 33) einen Anspruch gegenüber dem Treuhänder auf Ausgleich seines Wertguthabens einräumen, den er im Sicherungsfall gegenüber dem Treuhänder durchsetzen kann. Durch Satz 1 Buchst. c Halbs. 2 wird sichergestellt, dass es im Sicherungsfall nicht zu einem Zufluss des Wertguthabens kommt.

3. Tatbestandsmerkmale der Steuerbefreiung des Satzes 1 Buchst. c

a) Erwerb von Ansprüchen auf Erfüllung von Versorgungsansprüchen (Satz 1 Buchst. c Halbs. 1) 41

Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 stellt den Erwerb von Ansprüchen durch den ArbN gegenüber einem Dritten im Sicherungsfall stfrei, soweit der Dritte neben dem ArbG für die Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften gegenüber dem ArbN und dessen Hinterbliebenen einsteht.

Erwerb eines Anspruchs durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten: Der ArbN muss gegenüber einem Dritten einen Anspruch erwerben. Mit dem Begriff „Erwerb“ ist nicht der entgeltliche Erwerb gemeint, sondern die – unentgeltliche – Einräumung eines Anspruchs gegenüber dem Dritten im Rahmen der sog. doppelseitigen Treuhand (s. Anm. 39). Der Dritte muss neben dem ArbG für die Erfüllung der Versorgungsansprüche eintreten. Auch damit ist insbes. das sog. doppelseitige Treuhandmodell gemeint (s. Anm. 39), bei dem der Dritte als Treuhänder im Sicherungsfall für den insolventen ArbG einspringt.

Inhalt des Anspruchs: Der Erwerb des Anspruchs muss sich entweder auf die Auszahlung von Versorgungsleistungen aufgrund von Pensionszusagen beziehen („Versorgungsverpflichtungen“), falls beim ArbN bereits der Versorgungsfall eingetreten ist, oder, falls der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, auf die künftige Erfüllung der Versorgungsanwartschaft aus einer Pensionszusage.

Erwerb im Sicherungsfall: Zum Erwerb der Ansprüche kommt es im Sicherungsfall, wenn über das Vermögen des ArbG entweder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein nach § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG vergleichbarer Fall beim ArbG eingetreten ist (zB Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse, s. Anm. 19), denn dann tritt die Bedingung für den Erwerb des Anspruchs ein (s. Anm. 38).

Die Begründung der doppelseitigen Treuhand wird von Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 zwar nicht erfasst; gleichwohl führt sie nicht zu stpfl. Einnahmen beim ArbN (s. Anm. 38).

b) Keine Regelung zur Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf Konzerngesellschaften 42

Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 trifft keine Regelung zur Auslagerung von Versorgungsverpflichtung auf eine andere Konzerngesellschaft. Zwar hatte der BRat vorgeschlagen, auch den Erwerb von Ansprüchen durch den ArbN gegenüber einem verbundenen Unternehmen des ArbG in Satz 1 Buchst. c zu erfassen, soweit das verbundene Unternehmen neben dem ArbG für die Erfüllung von Ansprüchen aufgrund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften gegenüber dem ArbN und dessen Hinterbliebenen einsteht oder die bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften gegenüber dem ArbN und dessen Hinterbliebenen übernommen hat, s. BRDrucks. 622/06 (Beschluss), 6. Dieser Vorschlag wurde aber nicht im Gesetz übernommen (s. BTDrucks. 16/3036, 19, unter Hinweis auf BAG v. 22.2.2005 – 3 AZR 499/03 (A), DB 2005, 954), weil nach Auffassung der BReg. weder der Übergang der Versorgungsverpflichtung noch ein Schuldbeitritt durch eine andere Konzerngesellschaft zu einem Schuldnerwechsel iSv. § 4 BetrAVG führe (im Ergebnis zustimmend: NIEMANN, DB 2006, 2595 [2596 f.]).

Die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 66 stfrei erfolgen. Bilanziell sind bei der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen § 4f und § 5 Abs. 7 idF des AIFM-StAnpG v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318) zu beachten.

43 c) **Einstehen eines Dritten für den Anspruch des Arbeitnehmers aus Wertguthaben (Satz 1 Buchst. c Halbs. 2)**

Satz 1 Buchst. c Halbs. 2 setzt voraus, dass ein Dritter für den ArbG für Wertguthaben des ArbN im Sicherungsfall des ArbG einsteht.

Anspruch des Arbeitnehmers aus Wertguthaben: Der ArbN muss ein Wertguthaben erarbeitet haben. Dies kann sich entweder aus dem AltTZG oder aufgrund einer Arbeitszeitvereinbarung mit dem ArbG ergeben (s. Anm. 40).

Einstehen eines Dritten für den Arbeitgeber: Der Dritte muss für den ArbG einstehen und verpflichtet sein, den Anspruch aus dem Wertguthaben zu erfüllen, dh. die sich aus dem Wertguthaben ergebende Vergütung für die sog. Passivphase (Freistellungsphase) in der Altersteilzeit bzw. für die bereits in diesem Jahr geleistete Mehrarbeit (Überstunden) zu entrichten. Das Einstehen des Dritten erfolgt ebenfalls im Rahmen einer doppelseitigen Treuhand (s. Anm. 39).

Einstehen im Sicherungsfall: Der Dritte muss „in den im ersten Halbsatz genannten Fällen“ einstehen. Dies ist der Sicherungsfall, dh. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ArbG oder einer der in § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG genannten Fälle (s. Anm. 41 und 19). Mit Eintritt des Sicherungsfalls erstarkt der aufschiebend bedingte Anspruch des ArbN gegen den Dritten zum Vollrecht.

44–47 Einstweilen frei.

**C. Erläuterungen zu Satz 2: Folgeregelungen zu
Satz 1 Buchst. a bis c:
Zurechnung zu einer Einkunftsart**

48 **I. Bedeutung des Satzes 2**

Bei Satz 2 handelt es sich nicht um eine StBefreiung, sondern um eine steuerbegründende Sachverhaltsfiktion, die § 2 erweitert und daher systematisch zu § 2 gehört. Sie stellt sicher, dass die im Sicherungs- und Übernahmefall unterbliebene Besteuerung bei Auszahlung der Versorgungsleistungen bzw. Wertguthaben, wie ursprünglich vorgesehen, erfolgen kann. Zu diesem Zweck fingiert Satz 2, dass der Sicherungsfall (Satz 1 Buchst. a und c) bzw. der Übernahmefall (Satz 1 Buchst. b) nicht eingetreten ist und der ursprünglich Verpflichtete (zB der ArbG) die Versorgungsleistungen nach Eintritt des Versorgungsfalls erbringt bzw. das Wertguthaben vergütet. Aufgrund der Fiktion muss der Versorgungsempfänger in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b Einkünfte versteuern, die er tatsächlich nicht erzielt, denn tatsächlich erhält er laufende Versorgungsleistungen von einer Pensionskasse oder einem Lebensversicherungsunternehmen, die ohne die Regelung des Satzes 2 nur nach Maßgabe des § 22 Nr. 5 bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 6 (s. § 4c Anm. 17 „Verhältnis zu § 20“ und „Verhältnis zu § 22 Nr. 5“) stbar wären (aA VON BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 65 Rn. B 65, der von einer StPflicht nach § 22 Satz 3 Buchst. a ausgeht). Durch Satz 2 werden diese Zahlungen der Pensionskasse, des Lebensversicherungsunternehmens bzw. des Dritten aber als laufende Versorgungsleistungen eines ArbG, einer Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds behandelt (ausnahmsweise in Fällen des Satzes 1 Buchst. a auch als Zahlungen einer Direktversicherung, sofern Insolvenzschutz bestand, s.

C. Satz 2: Zurechnung zu einer Einkunftsart Anm. 48–50 § 3 Nr. 65

Anm. 13) und unterliegen damit der Besteuerung nach § 19 (bei ArbN) bzw. nach §§ 15, 18 oder 13 (s. Anm. 50 f.).

Im Fall des Satzes 1 Buchst. c hat die Regelung des Satzes 2 uE hingegen keine Bedeutung, weil sowohl die Auszahlung der Versorgungsleistungen durch den Dritten als auch die Vergütung des Wertguthabens durch den Dritten als sog. unechte Lohnzahlung eines Dritten anzusehen sind (s. § 38 Anm. 40) und damit ohnehin Arbeitslohn darstellen (aA VON BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 65 Rn. B 65/85, der auch im Fall des Satzes 1 Buchst. c von Einkünften iSv. § 22 ausgeht).

II. Leistungen der Pensionskasse oder des Lebensversicherungsunternehmens im Fall des Satzes 1 Buchst. a

1. Überblick

49

Soweit sich Satz 2 auf die Fälle des Satzes 1 Buchst. a bezieht, geht es um die Besteuerung der Versorgungsleistungen, die von einem Lebensversicherungsunternehmen (s. Anm. 14) oder – in der Praxis kaum relevant (s. Anm. 16) – von einer Pensionskasse ausgezahlt werden, nachdem der PSV seine Versorgungsverpflichtungen auf diese gegen Zahlung eines Beitrags übertragen hat. Zeitlich erfolgen die Leistungen erst, nachdem der Versorgungsfall – Erreichen des Ruhestands, Tod oder Invalidität – beim Versorgungsberechtigten eingetreten ist. Nicht von Satz 2 erfasst wird eine unmittelbare Zahlung des PSV an den Versorgungsberechtigten (s. Anm. 17).

2. Zurechnung zu der Einkunftsart, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls gegeben wäre

50

Die Zurechnung der Versorgungsleistungen zu einer Einkunftsart hängt zum einen von der Art der ursprünglich vom ArbG erteilten Versorgungszusage ab und zum anderen davon, ob der Versorgungsberechtigte ArbN iSv. § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG oder eine arbeitnehmerähnliche Person iSv. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG (s. Anm. 18) ist.

Versorgungszusage an Arbeitnehmer: Hatte der ArbG einem ArbN eine Pensionszusage oder eine Unterstützungskassenzusage erteilt, führt die Auszahlung der Versorgungsleistungen zu Arbeitslohn iSv. § 19 (§ 19 Anm. 390 und 473); dies gilt auch bei einer Hinterbliebenenrente (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 iVm. § 1 Abs. 1 Satz 2 LStDV).

Bei einer Pensionsfondszusage werden die Leistungen nach § 22 Nr. 5 besteuert, wenn die Beiträge zum Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 stfrei waren (s. auch § 4e Anm. 8 „Verhältnis zu Überschusseinkünften im Einkommensteuerrecht“); wurden hingegen bereits die Beiträge zum Pensionsfonds besteuert, unterliegt die spätere Auszahlung durch das Lebensversicherungsunternehmen bzw. durch die Pensionskasse nur in Höhe des Ertragsanteils nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Besteuerung (WEBER-GRELLET in SCHMIDT XXXIII. § 4e Rn. 11; HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2476). Die für die Pensionsfondszusage geltenden Grundsätze gelten auch für eine Direktversicherungszusage, wenn Rentenzahlungen vereinbart waren (s. § 4b Anm. 17; bei der Vereinbarung einer Kapitalzahlung erfolgt die Auszahlung idR durch den PSV, so dass Satz 2 nicht zur Anwendung gelangt (zur stl. Behandlung s. Anm. 17)).

§ 3 Nr. 65 Anm. 50–59 Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung

Bei einer Zurechnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 19 greifen die Folgeregelungen der Sätze 3 und 4, nach denen die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen LSt einbehalten und abführen muss (s. Anm. 61 und 62).

Versorgungszusagen an arbeitnehmerähnliche Personen iSd. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG: Beruht die Versorgungsleistung auf einer Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage, die einer arbeitnehmerähnlichen Person iSd. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erteilt wurde (s. Anm. 18), so führt die Versorgungsleistung zu nachträglichen Einkünften iSv. § 24 Nr. 2 iVm. § 15 Abs. 1, §§ 18 oder 13, je nachdem, ob der Versorgungsberechtigte gewerblich, freiberuflich oder – dies wird die Ausnahme sein – im Bereich der LuF tätig war.

Bei einer Pensionsfondszusage sowie bei einer Direktversicherungszusage gelten die gleichen Grundsätze wie bei ArbN, so dass es bei Auszahlung der Versorgungsleistungen zu einer Besteuerung nach § 22 Nr. 5 oder Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, bb kommt.

Da eine Besteuerung iSv. § 19 bei arbeitnehmerähnlichen Personen nicht in Betracht kommt, sind die Sätze 3 und 4 nicht anwendbar (s. Anm. 61).

Versorgungsleistungen eines Pensionsfonds: Nr. 65 Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Beiträge an einen Pensionsfonds, der die Versorgungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 1a BetrAVG übernimmt (s. Anm. 16 aE). Erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen, werden diese nach allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen besteuert, dh. nach § 22 Nr. 5 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb (s. Anm. 50).

51 III. Leistungen der Pensionskasse oder des Lebensversicherungsunternehmens im Fall des Satzes 1 Buchst. b

Satz 2 bezieht sich insoweit auf die Versorgungsleistungen, die nach Satz 1 Buchst. b von einer Pensionskasse oder von einem Lebensversicherungsunternehmen an den Versorgungsberechtigten ausgezahlt werden, nachdem der ArbG vor Einstellung seiner Betriebstätigkeit und Liquidation seines Unternehmens seine Versorgungsverpflichtungen auf die Pensionskasse oder das Lebensversicherungsunternehmen übertragen hat. Es gelten die gleichen Besteuerungsgrundsätze wie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a (s. Anm. 50); zu beachten ist allerdings, dass eine Übertragung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktversicherungs- oder Pensionskassenzusagen in der Praxis nicht vorkommen wird (s. Anm. 28).

52 IV. Leistungen des Dritten im Fall des Satzes 1 Buchst. c

Es geht um die Leistungen, die der Treuhänder (Dritte) nach Eintritt des Sicherungsfalls an ArbN auszahlt. Im Gegensatz zu den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b kann es im Fall des Satzes 1 Buchst. c also nur zu Leistungen an ArbN kommen. Die Auszahlung der Versorgungsleistungen durch den Treuhänder führen zu Einnahmen iSv. § 19, wenn es sich – wie im Regelfall bei Satz 1 Buchst. c Halbs. 1 – um eine Pensionszusage handelte. Ebenso handelt es sich um Einnahmen iSv. § 19, wenn der Treuhänder das Wertguthaben iSv. Satz 1 Buchst. c Halbs. 2 vergütet.

53–59 Einstweilen frei.

**D. Erläuterungen zu den Sätzen 3 und 4:
Folgeregelungen zu Satz 1 Buchst. a bis c:
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

I. Bedeutung der Sätze 3 und 4

60

Ebenso wie Satz 2 stellen die Sätze 3 und 4 keine StBefreiung dar, sondern treffen – in § 3 nicht systemgerecht – Folgeregelungen über die lstd. Behandlung der Versorgungsleistungen.

Satz 3: Durch Satz 3 wird die Vorschrift des § 38 über den StAbzug vom Arbeitslohn insoweit erweitert, als eine Pflicht zum Einbehalt von LSt begründet wird, obwohl es sich bei den von der Pensionskasse bzw. dem Lebensversicherungsunternehmen ausgezahlten Versorgungsleistungen iSv. Satz 1 Buchst. a und b eigentlich um Einkünfte iSd. § 22, die nicht dem LStAbzug unterliegen, handelt (s. Anm. 48), die nur aufgrund der Fiktion des Satzes 2 als Einkünfte iSd. § 19 behandelt werden. Hingegen stellen die Leistungen des Dritten iSv. Satz 1 Buchst. c uE sog. unechte Lohnzahlungen und damit auch ohne die Fiktion des Satzes 2 Einnahmen iSv. § 19 dar (s. Anm. 48).

Satz 4: Für die Erhebung der LSt fingiert Satz 4 die Versorgungsempfänger als ArbN und die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen bzw. den Dritten als ArbG. Diese Fiktion ist erforderlich, um die Adressaten der – sich aus Satz 3 ergebenden – Verpflichtung zum Einbehalt von LSt bestimmen zu können. Ohne die Fiktion des Satzes 4 wäre § 38 nicht umsetzbar, da § 38 ein Verhältnis zwischen ArbG und ArbN voraussetzt, das in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b zwischen dem Versorgungsempfänger und der Pensionskasse bzw. dem Lebensversicherungsunternehmen nicht gegeben ist.

Im Fall des Satzes 1 Buchst. c ist zwar von einer unechten Lohnzahlung auszugehen, die der Dritte vornimmt; ohne die Regelung des Satzes 4 wäre aber der – in Insolvenz geratene – ArbG zum Einbehalt der LSt verpflichtet (s. § 38 Anm. 40). Der Dritte wäre auch nicht nach § 38 Abs. 3a zum Einbehalt von LSt verpflichtet, weil der ArbN keine tarifvertraglichen Ansprüche gegen den Dritten hat, sondern nur einen Anspruch aus der Sicherungstreuhand (s. Anm. 39).

II. Tatbestandsvoraussetzungen der Sätze 3 und 4: Zugehörigkeit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 19 61

Die Folgeregelungen der Sätze 3 und 4 sind nur in den Fällen anwendbar, in denen die von der Pensionskasse bzw. vom Lebensversicherungsunternehmen oder vom Dritten gezahlten Leistungen aufgrund der Fiktion des Satzes 2 den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen sind. Die Sätze 3 und 4 gelten damit für

- Versorgungsleistungen an ArbN, die entweder auf einer Pensionszusage oder auf einer Unterstützungskassenzusage beruhen (s. Anm. 50 bis 52), und
- für Vergütungen des Dritten zur Abgeltung von Wertguthaben iSv. Satz 1 Buchst. c 2. Halbs (s. Anm. 52).

Hingegen sind die Sätze 3 und 4 nicht anwendbar, wenn die Versorgungsleistungen auf einer Direktversicherungszusage oder Pensionsfondszusage beruhen (s. Anm. 50 ff.), da es sich in diesem Fall – bei Rentenzahlungen – um Einkünfte

iSv. § 22 handelt. Ebenso wenig greifen die Sätze 3 und 4, wenn die Versorgungszusage keinem ArbN, sondern einer arbeitnehmerähnlichen Person iSv. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erteilt worden war, da die Versorgungsleistungen in diesem Fall den Einkünften der §§ 13, 15 oder 18 zuzurechnen sind (s. Anm. 50 und 51). Schließlich gelten die Sätze 3 und 4 auch nicht bei unmittelbaren Leistungen des PSV (str., s. Anm. 17 aE).

III. Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4

Einbehalt von Lohnsteuer (Satz 3): Satz 3 bestimmt, dass von den Leistungen, die nach Satz 2 den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen sind, LSt einzubehalten ist. Damit wird die Rechtsfolge, die sich aus einer Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergibt, nämlich der Einbehalt von ESt vom Arbeitslohn gem. § 38 Abs. 1 und 3, herbeigeführt.

Leistungsempfänger als Arbeitnehmer und Leistende als Arbeitgeber (Satz 4): Aufgrund der Fiktion des Satzes 4 gilt zum einen der Leistungsempfänger (Versorgungsempfänger oder Inhaber des Wertguthabens) für die Erhebung der LSt als ArbN. Dadurch wird er zum Schuldner der LSt gem. § 38 Abs. 2 Satz 1. Zum anderen gelten die Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen bzw. der Dritte für die Erhebung der LSt als ArbG und sind damit nach Satz 3 iVm. § 38 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, LSt von den Leistungen einzubehalten. Die Sätze 3 und 4 erfassen hingegen nicht den PSV, wenn er unmittelbar an den Versorgungsberechtigten leistet (str., s. Anm. 17).

Anwendbarkeit der §§ 38 bis 42g: Über den Wortlaut der Sätze 3 und 4 hinaus, die den Einbehalt und die Erhebung der LSt regeln, gilt der gesamte Abschnitt über den StAbzug vom Arbeitslohn der §§ 38 bis 42g mit Ausnahme der §§ 40a, 40b, die bei der Auszahlung von Versorgungsleistungen keine Anwendung finden können. Der mit den Sätzen 2 und 3 verfolgte Zweck, nach dem die Leistungen ebenso der LSt unterworfen werden, als würden sie vom ArbG selbst gezahlt (BTDrucks. 7/2843, 13), kann nämlich nur erreicht werden, wenn neben § 38 auch die weiteren Vorschriften des Abschnitts über den StAbzug vom Arbeitslohn (§§ 38–42g) angewendet werden (glA HÖFER, BetrAVG, Bd. II, Rn. 2477; KIEFER/GILOY, Die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 1975, 167).

Anderenfalls wären die Erhebung und der Einbehalt von LSt nur unzureichend geregelt. So blieben zB die Höhe der LSt (§ 38a), die Durchführung des LStAbzugs (§§ 39b–39e), die Pflicht zur Aufzeichnung, Anmeldung und Abführung der LSt (§ 41a) sowie die Frage der Haftung für die LSt (§ 42d) ungeklärt.